

EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT..... | 6 |
| Sondertagung des Europäischen Rates am 20./21.02.2020..... | 6 |
| Tagung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 25.02.2020..... | 6 |
| Tagung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten am 17.02.2020..... | 7 |
| EU-Beitrittsprozess: Fortschrittsberichte zu Nordmazedonien und Albanien..... | 8 |
| Katalanische Europaabgeordnete: Konflikt um die Immunität vor dem Europäischen Gericht..... | 9 |
| Coronavirus: Kommission unterstützt Online-Plattformen im Kampf gegen Falschmeldungen..... | 10 |
| STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION | 11 |
| EU-AUßENGRENZEN | 11 |
| Sondersitzung des EU-Innenministerrats am 04.03.2020 auf Grund der angespannten Lage an den EU-Außengrenzen Griechenlands..... | 11 |
| EU-Außenminister einigen sich auf neue Marinemission im Mittelmeer zur Kontrolle des Waffenembargos in Libyen | 12 |
| ASYL UND MIGRATION | 13 |
| EASO veröffentlicht EU-Asylstatistik für das Jahr 2019 | 13 |
| EuGH-Generalanwalt zu Abschiebehaft bei Gefährdern..... | 14 |
| DATENSCHUTZ..... | 15 |
| Paket zur Digitalen Agenda: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMI..... | 15 |
| CYBERSICHERHEIT..... | 19 |
| Neue Europol-Initiative zur Kooperation mit Finanzinstitutionen im Bereich der Cyberkriminalität | 19 |
| FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ | 20 |
| Umweltausschuss im Europäischen Parlament nimmt Berichtsentwurf zur Änderung des EU- Katastrophenschutzverfahrens an..... | 20 |
| TERRORISMUSBEKÄMPFUNG..... | 21 |
| Rat genehmigt Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen der EU mit Japan über Übermittlung und Verwendung von Fluggastdaten..... | 21 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR | 23 |
| GÜTERVERKEHR | 23 |
| Rat bestätigt die vorläufige Einigung zur Reform der Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr..... | 23 |
| Rat billigt Einigung zur Verordnung über elektronische Frachtbeförderungsinformationen | 23 |
| DIGITALISIERUNG DER MOBILITÄT..... | 24 |
| Kommission veröffentlicht Mitteilung zur Datenstrategie: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMB..... | 24 |
| ÖPNV..... | 25 |



| | |
|---|----|
| Kommission genehmigt Änderung der Förderrichtlinie zur Nachrüstung von Dieselmotoren im ÖPNV | 25 |
| VERKEHRSSICHERHEIT | 26 |
| Kommission begrüßt Erklärung von Stockholm zur Straßenverkehrssicherheit..... | 26 |
| VERKEHRSINFRASTRUKTUR | 26 |
| Kommission verkündet Finalisten für die Preise für nachhaltige Mobilität | 26 |
| BAUEN UND WOHNEN..... | 27 |
| Eurostat veröffentlicht Zahlen zur Produktion im Baugewerbe in der EU | 27 |
| Kommission präsentiert Evaluierung der EU-Städteagenda beim CITIES Forum 2020..... | 27 |
| STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ..... | 29 |
| Zivilrechtliche Haftungsfragen bei Künstlicher Intelligenz | 29 |
| Kommission veröffentlicht Fahrplan zum EU-Justizbarometer..... | 30 |
| Opferrechte: Kommission kündigt neue Strategie an | 30 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST | 31 |
| Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ am 27./28.02.2020 - Teilbereich Forschung und Innovation | 31 |
| STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT..... | 33 |
| Kommission veröffentlicht europäischen Finanzstabilitäts- und Integrationsbericht..... | 33 |
| Tagung des Rates für Wirtschaft und Finanzen am 18.02.2020: Nationale Wirtschafts- und Fiskalpolitiken, Haushalt und Zukunft des Stabilitäts- und Wachstumspaktes | 33 |
| EU-HAUSHALT..... | 35 |
| Sondertagung des Europäischen Rates zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU am 20./21.02.2020 brachte keine Einigung | 35 |
| STEUER..... | 36 |
| Tagung des Rates für Wirtschaft und Finanzen am 18.02.2020: Aktualisierung der „Schwarzen Liste“ im Bereich Steuern und Reformen bei der Mehrwertsteuer | 36 |
| Zusammenarbeit und Stärkung des Informationsaustausches in der Besteuerung: Kommission nimmt Rückmeldungen entgegen..... | 37 |
| EuGH verwirft Sanktionssystem bei ungarischer Werbesteuer und billigt ungarische Sondersteuern für Telekommunikations- und Einzelhandelsunternehmen | 38 |
| EuGH: Verluste vor Sitzverlegung in anderen Mitgliedstaat müssen dort nicht abziehbar sein | 40 |
| EuGH: Besteuerung von ausländischen Sportwettenanbietern mit Dienstleistungsfreiheit im Einklang .. | 41 |
| WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION | 42 |
| Tagung der Euro-Gruppe am 17.02.2020: Steuern auf Arbeit, „Eurozonenbudget“, fiskal- und wirtschaftspolitische Empfehlungen | 42 |
| Europäische Zentralbank plant Klimastresstest für Banken und beobachtet Folgen des Coronavirus | 43 |
| Jährliche Inflation des Euroraums sinkt im Februar auf 1,2 %, während sie in Deutschland wohl ansteigt | 44 |
| FINANZMARKT | 45 |



| | |
|--|----|
| Finanzstabilitäts- und Integrationsbericht der Kommission betont die Bedeutung von Banken- und Kapitalmarktunion, Europäische Zentralbank berichtet zu Finanzstruktur und -integration im Euroraum | 45 |
| ARBEITSRECHT | 46 |
| EuGH: Keine Altersdiskriminierung bei prozentualer Besoldungsnachzahlung, aber Ausschlussfrist zweifelhaft | 46 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE | 48 |
| WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE | 48 |
| Kommission legt Vorschlag für ein Europäisches Klimagesetz vor und startet Konsultationen | 48 |
| Kommission legt Digitalstrategie, Datenstrategie und Weissbuch für künstliche Intelligenz vor | 49 |
| Kommission berichtet zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten – Europäisches Semester..... | 50 |
| Tagung des Wettbewerbsfähigkeitsrats | 50 |
| Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts: Rat legt Position fest | 51 |
| Kommission genehmigt deutsche Beihilfe zur Förderung von Innovationen in der Luftfahrtindustrie | 52 |
| EIB-Gruppe und Commerzbank fördern gemeinsam Kredite für Mittelstandsunternehmen..... | 52 |
| Kapitalmarktunion: High Level Forum veröffentlicht Zwischenbericht..... | 52 |
| Kommission leitet Konsultation zu MIFID II und MIFIR ein | 53 |
| Schwere Nutzfahrzeuge: Kommission gibt Gelegenheit zur Stellungnahme zur Durchführungsverordnung über die Messung von CO ₂ -Emissionen..... | 53 |
| Kommission gibt Gelegenheit zur Stellungnahme zur Durchführungsverordnung für kleinflächige Zugangspunkte | 54 |
| Kommission legt Fahrplan zur Evaluierung der Richtlinie über Postdienste vor | 54 |
| Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme von Real durch SCP Group | 54 |
| AUßENWIRTSCHAFT..... | 55 |
| Neues Transparenzpaket in der Handelspolitik..... | 55 |
| Kommission beschließt Antidumpingzölle auf Stahlräder aus China | 55 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ..... | 56 |
| UMWELT UND NATURSCHUTZ..... | 56 |
| Kommission legt Vorschlag für ein Europäisches Klimagesetz vor..... | 56 |
| Kommission startet Konsultation zum Europäischen Klimapakt | 56 |
| EuGH verurteilt Griechenland zur Zahlung von 3,5 Mio. € wegen verspäteter Umsetzung der Nitratrichtlinie | 57 |
| Kommission veröffentlicht Mitteilung zur Datenstrategie: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMUV .. | 58 |
| VERBRAUCHERSCHUTZ | 58 |
| EuGH stärkt Fluggastrechte bei Annullierung von Teilflügen..... | 58 |



| | |
|---|-----------|
| Kommission veröffentlicht Weißbuch Künstliche Intelligenz: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMUV..... | 59 |
| Kommission veröffentlicht Mitteilung zur Digitalstrategie: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMUV .. | 60 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN | 61 |
| Kommission veröffentlicht Mitteilung zur Datenstrategie: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMELF | 61 |
| EuGH verurteilt Griechenland zur Zahlung von 3,5 Mio. € wegen verspäteter Umsetzung der Nitratrichtlinie | 61 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES | 63 |
| Kommission legt Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern in Europa vor | 63 |
| Rat bestätigt vorläufige Einigung zur Reform der Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr | 64 |
| Kommission berichtet zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten – Europäisches Semester..... | 65 |
| Kommission startet Kampagne zur Bekämpfung von Schwarzarbeit | 66 |
| EuGH zur Frage der Diskriminierung bei Besoldungsnachzahlung auf unionsrechtswidriges Grundgehalt | 67 |
| Arbeitslosenquote im Januar 2020 im Euroraum bei 7,4 % und in der EU27 bei 6,6 %..... | 67 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE | 69 |
| Kommission berichtet zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten – Europäisches Semester..... | 69 |
| Kommission veröffentlicht Mitteilung zur Datenstrategie: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMGP .. | 70 |
| Fortschritte bei der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie | 70 |
| Ratsschlussfolgerungen zum neuartigen Corona-Virus COVID19 | 71 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES..... | 73 |
| Paket zur digitalen Agenda..... | 73 |
| Kommission veröffentlicht Mitteilung zur Digitalstrategie: „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ | 73 |
| Kommission veröffentlicht Weißbuch „Künstliche Intelligenz - Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ | 74 |
| Kommission veröffentlicht Mitteilung zur Datenstrategie..... | 75 |
| Bericht hochrangiger Expertengruppe zur Nutzung privater Daten durch Behörden veröffentlicht | 76 |
| Vierter EU-Datathon: Wettbewerb für Open Data Apps | 76 |



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

SONDERTAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES AM 20./21.02.2020

Am 20./21.02.2020 fand in Brüssel ein Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten statt, bei dem sie ausschließlich über den nächsten Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2021 - 2027 verhandelten. Trotz langer Diskussionen endete die Tagung wegen zu großer Differenzen u. a. zwischen sog. Nettozahlern und Nettoempfängern nach zwei Tagen ohne Ergebnis (siehe hierzu Beitrag des StMFH in diesem EB).

Wichtigste Ergebnisse der Sondertagung des Europäischen Rates am 20./21.02.2020:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2020/02/20-21/>

Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates *Charles Michel* vom 21.02.2020:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/02/21/remarks-by-president-charles-michel-after-the-special-meeting-of-the-european-council-on-20-21-february-2020/>

TAGUNG DES RATES FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 25.02.2020

Am 25.02.2020 tagte der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse im Überblick:

- Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Der Rat verabschiedete einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen für eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich und benannte die Kommission förmlich als Verhandlungsführer der EU. Er nahm darüber hinaus Verhandlungsrichtlinien an, die der Kommission als Mandat für die Verhandlungen dienen.

- Märztagung des Europäischen Rates

Der Rat hat im Hinblick auf die Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 27./28.03.2020 einen Entwurf der erläuterten Tagesordnung erörtert.

Auf ihrer Märztagung werden die EU-Staats- und Regierungschefs darüber beraten, wie die wirtschaftliche Basis der EU gestärkt werden kann. Sie werden auch einen Gedankenaustausch über die Digitalpolitik der EU führen. Im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2019 wird der



Europäische Rat auch auf die Frage der Erweiterung zurückkommen. Beim Thema Außenbeziehungen wird er einen Gedankenaustausch über die Vorbereitungen für den Westbalkangipfel führen, der im Mai in Zagreb stattfinden soll. Darüber hinaus werden die EU-Spitzen eine strategische Aussprache über die Beziehungen zwischen der EU und China führen.

- Erweiterung

Die Kommission legte dem Rat ihre Vorschläge für ein überarbeitetes Erweiterungsverfahren vor. Die Vorschläge wurden in ihrer Mitteilung vom 05.02.2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ dargelegt. Hauptziele sind die Stärkung der Glaubwürdigkeit und des Vertrauens auf beiden Seiten sowie bessere Ergebnisse vor Ort.

- Legislative Programmplanung

Der Rat beriet über die Legislativtätigkeit im Jahr 2020 und die mehrjährige Programmplanung, die zum ersten Mal mit der Kommission für den Zeitraum 2019 - 2024 stattfinden wird. Auf der Grundlage dieser Aussprache werden interinstitutionelle Verhandlungen über die gemeinsame Erklärung zu den gesetzgeberischen Prioritäten für 2020 aufgenommen. Der Rat wird diese Erklärung voraussichtlich auf seiner Tagung am 24.03.2020 billigen und im Mai auf das Mehrjahresprogramm zurückkommen.

Tagungsseite des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2020/02/25/>

TAGUNG DES RATES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 17.02.2020

Am 17.02.2020 tagte der Rat in der Formation Auswärtige Angelegenheiten. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse im Überblick:

- Libyen

Der Rat wurde über das Ergebnis der Folgetagung zum Berliner Prozess, die am Rande der Münchner Sicherheitskonferenz (14.02.2020 - 16.02.2020) stattgefunden hat, unterrichtet und führte einen Gedankenaustausch über Libyen. In diesem Zusammenhang erzielte der Rat eine politische Einigung über die Einleitung einer neuen Operation im Mittelmeerraum, mit der das vom UN-Sicherheitsrat verhängte Waffenembargo durchgesetzt werden soll. Sekundäre Aufgaben können die Bekämpfung der für Migration verantwortlichen organisierten Kriminalität und die Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine umfassen.



- Beziehungen zwischen der EU und der Afrikanischen Union

Der Rat erörterte die Beziehungen zwischen der EU und der Afrikanischen Union mit dem Ziel, politische Leitlinien für künftige strategische Prioritäten mit Afrika festzulegen und die Kontakte zu afrikanischen Partnern im Vorfeld wichtiger künftiger Tagungen zu koordinieren. Dazu zählen die AU/EU-Außenministertagung und das bevorstehende 6. Gipfeltreffen zwischen der EU und der Afrikanischen Union, das im Oktober 2020 in Brüssel stattfinden soll.

- Beziehungen EU-Indien

Der Rat und der Außenminister Indiens *Subrahmanyam Jaishankar* führten ein Gespräch im Vorfeld des 15. Gipfeltreffens EU-Indien, das voraussichtlich am 13.03.2020 in Brüssel stattfinden wird. Hauptgesprächsthemen waren der Multilateralismus und die Aufrechterhaltung der auf Regeln beruhenden Weltordnung, der Klimawandel und Umweltschutz, außenpolitische Fragen und regionale Sicherheit sowie Handel und Investitionen, nachhaltige Modernisierung und Konnektivität.

- Aktuelles

Der Rat wurde über die jüngsten Besuche des Hohen Vertreters im westlichen Balkan, im Nahen Osten – insbesondere Jordanien und Iran – und in den Vereinigten Staaten unterrichtet. In diesem Zusammenhang hatten die Minister Gelegenheit, den Nahost-Prozess zu erörtern, einschließlich der jüngsten Vorschläge der USA, der Rolle der EU und der Frage, wie ein politischer Prozess, der für beide Seiten annehmbar ist und auf international vereinbarten Parametern, Gleichberechtigung und Völkerrecht aufbaut, am besten wieder in Gang gesetzt werden kann. Daneben ging der Rat auf die zunehmende Krise im Nordwesten Syriens ein, wo die Militäroffensive des syrischen Regimes und seiner Verbündeten eine humanitäre Krise in Idlib verursacht und die Stabilität in der gesamten Region zu untergraben droht. Schließlich befasste sich die Ministerrunde mit Venezuela und der Sahelzone.

Tagungsseite des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2020/02/17/>

EU-BEITRITTSPROZESS: FORTSCHRITTSBERICHTE ZU NORDMAZEDONIEN UND ALBANIEN

Am 02.03.2020 hat die Kommission ihre neuen Fortschrittsberichte zu Nordmazedonien und Albanien vorgelegt. Beide Länder haben demnach weitere Fortschritte u. a. bei der Umsetzung von Justizreformen sowie im Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität erzielt. Der für Erweiterung zuständige Kommissar



Olivér Varhelyi unterstrich mit der Veröffentlichung abermals die klare Empfehlung der Kommission, Beitrittsgespräche mit Nordmazedonien und Albanien aufzunehmen.

Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten will sich am 24.03.2020 in Vorbereitung der Märztagung des Europäischen Rates erneut mit der Thematik befassen.

Hintergrundinformationen:

Die Kommission hatte die Aufnahme von Beitrittsgesprächen mit Nordmazedonien und Albanien bereits 2018 empfohlen. Die Staats- und Regierungschefs haben eine Entscheidung bereits drei Mal verschoben. Diese muss einstimmig getroffen werden. Neben den grundsätzlichen Bedenken Frankreichs haben die Niederlande und Dänemark Beitrittsgespräche mit Albanien abgelehnt. Damit die Entscheidung von den Mitgliedstaaten nicht erneut hinausgezögert wird, hat die Kommission eine v. a. von Frankreich geforderte Überarbeitung des Erweiterungsverfahrens vorgeschlagen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_347

KATALANISCHE EUROPAABGEORDNETE: KONFLIKT UM DIE IMMUNITÄT VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHT

Im EB 01/20 wurde über den Konflikt um die Immunität betreffend drei ehemalige Mitglieder der katalanischen Regionalregierung berichtet, die erfolgreich bei der Europawahl 2019 kandidiert hatten, in Spanien aber verurteilt wurden bzw. per Haftbefehl gesucht werden.

Der zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilte ehemalige Vizepräsident Kataloniens, *Oriol Junqueras*, hatte Anfang des Jahres beim Europäischen Gericht (EuG) die Nichtigkeitserklärung der Deklaration des Europäischen Parlaments (EP) vom 13.01.2020 beantragt, womit das EP seinen Sitz für vakant erklärt hatte. Zugleich hatte er einstweilige Maßnahmen des EuG zum Schutz seiner Immunität beantragt.

Der Vizepräsident des EuG hat mit Beschluss vom 03.03.2020 den Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen als unzulässig zurückgewiesen.

Die wesentlichen Punkte des Beschlusses lauten:

- Die Anordnung einstweiliger Maßnahmen durch das EuG gegenüber dem EP würde in der hiesigen Konstellation gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz verstoßen.
- Die Anordnung an die spanischen Behörden, den Antragsteller freizulassen, kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil Spanien nicht Partei des Rechtsstreits ist.



- Die einstweilige Hemmung der Wirkung der Deklaration des EP vom 13.01.2020 ist nicht gerechtfertigt, weil nicht diese Deklaration zum Entzug des Mandats von *Oriol Junqueras* geführt hat, sondern die Entscheidung des spanischen Tribunal Supremo. Das EP wurde über diese Entscheidung nur informiert und hat diese Information in der Deklaration weitergegeben.

Pressemitteilung des EuG (in englischer Sprache):

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-03/cp200024en.pdf>

CORONAVIRUS: KOMMISSION UNTERSTÜTZT ONLINE-PLATTFORMEN IM KAMPF GEGEN FALSCHMELDUNGEN

Die Kommissionsvizepräsidentin für Werte und Transparenz, *Věra Jourová*, hat sich am 03.03.2020 mit Vertretern von Online-Plattformen wie Google, Facebook, Twitter und Microsoft getroffen, um Schritte gegen die Verbreitung von Desinformationen und Verschwörungstheorien rund um den Ausbruch des Coronavirus abzustimmen. Die Plattformbetreiber haben bestätigt, dass sie auf Grundlage des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation verschiedene Arten von Desinformationen entdeckt haben und dagegen vorgegangen sind.

Jourová begrüßte die von den Plattformen unternommenen Schritte und ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und nationalen Behörden. Sie betonte auch, dass es wichtig sei, dass die Plattformen in allen Mitgliedstaaten die gleichen Instrumente anwenden, v. a. was die Bezugnahme auf maßgebliche Quellen angeht. Insgesamt bestätigte diese schnelle Reaktion der Online-Plattformen auf die Desinformation über den Ausbruch des Coronavirus, dass die im Verhaltenskodex entwickelten Instrumente Früchte tragen und den Unterzeichnern dabei geholfen haben, schnell zu reagieren. Dasselbe gelte für das Schnellwarnsystem, über das Mitgliedstaaten und EU-Institutionen sich über Desinformationen über das Coronavirus austauschen.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_20_388



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

EU-AUßENGRENZEN

SONDERSITZUNG DES EU-INNENMINISTERRATS AM 04.03.2020 AUF GRUND DER ANGESPANNTEN LAGE AN DEN EU-AUßENGRENZEN GRIECHENLANDS

U. a. auf Grund der Zuspitzung des Konflikts in Idlib, Syrien, teilte die türkische Regierung am Samstag, 29.02.2020 mit, dass die Türkei Migranten, die in die EU wollen, nicht aufhalten wird. Der Migrationsstrom konzentriert sich auf Griechenland und deutlich weniger auf Bulgarien. Am 01.03.2020 teilte Griechenland mit, dass der Nationale Sicherheitsrat entschieden hat, dass Griechenland für die Dauer von einem Monat keine neuen Asylanträge annehmen wird. Darüber hinaus habe Griechenland das Verfahren nach Art. 78 Abs. 3 AEUV aktiviert.

Am 03.03.2020 besuchten die Präsidenten des Rates *Charles Michel*, der Kommission *Ursula von der Leyen* und des Europäischen Parlaments *David Sassoli* die griechische Landgrenze zur Türkei. Sie wurden vom kroatischen Premierminister, *Andrej Plenković*, als Vertreter der derzeitigen Ratspräsidentschaft, begleitet. Empfangen wurde die Delegation vom griechischen Premierminister, *Kyriakos Mitsotakis*. Im Rahmen des Besuchs teilte die Kommissionspräsidentin mit, dass entsprechend dem Ersuchen Griechenlands Frontex nun die Entsendung eines Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke vorbereiten würde. Frontex bereite auch die Entsendung eines Offshore-Patrouillenschiffs und von sechs Küstenpatrouillenschiffen, zwei Hubschraubern, einem Flugzeug und drei Thermoschutzfahrzeugen vor. 100 Grenzschutzbeamte zusätzlich zu den derzeit 530 Grenzschutzbeamten werden von Frontex an den Land- und Seegrenzen eingesetzt. Daneben wird die EU Griechenland finanzielle Unterstützung in Höhe von 700 Mio. € zur Verfügung stellen. Diese besteht aus 350 Mio. €, die sofort zur Verfügung stehen, sowie aus weiteren 350 Mio. €, die im Rahmen eines Nachtragshaushalts beantragt werden können. Die finanzielle Unterstützung ist für die Migrationssteuerung im Allgemeinen, für die Einrichtung und Verwaltung der erforderlichen Infrastruktur bestimmt.

Am 04.03.2020 fand eine Sondersitzung der EU-Innenminister in Brüssel statt. Im Rahmen der Sitzung wurde eine Abschlusserklärung mit folgenden wesentlichen Aussagen beschlossen:

- Der Rat zeigt sich solidarisch mit Griechenland, Zypern und Bulgarien.
- Der Rat erkennt die hohe Migrationslast und die Risiken an, die die Türkei mit 3,7 Mio. Migranten und Flüchtlinge auf sich genommen hat. Allerdings lehnt der Rat die Ausnutzung des Migrationsdrucks für politische Zwecke entschieden ab. Die Situation an den EU-Außengrenzen sei nicht hinnehmbar.



- Der Rat betont, dass illegale Grenzübertritte nicht geduldet werden und die EU sowie die Mitgliedstaaten alle notwendigen Schritte unternehmen werden, um diese zu unterbinden. Die Türkei sowie alle Akteure vor Ort werden aufgerufen, der Verbreitung von falschen Informationen entgegen zu wirken.
- Es werden der Einsatz und Aufstockung von Frontex-Personal sowie die finanzielle Unterstützung mit insgesamt bis zu 700 Mio. € begrüßt.

Die Diskussionen über die Unterstützung Griechenlands sollen bei der nächsten regulären Sitzung des Rates Justiz und Inneres am 13.03.2020 fortgeführt werden.

Pressemitteilung/Abschlussklärung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/03/04/statement-on-the-situation-at-the-eus-external-borders/>

Tagungsseite des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2020/03/04/>

Pressemitteilung der Kommission vom 03.03.2020 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT_20_380

Pressemitteilung Frontex (in englischer Sprache):

<https://frontex.europa.eu/media-centre/news-release/frontex-to-launch-rapid-border-intervention-at-greece-s-external-borders-NL8HaC>

EU-AUßENMINISTER EINIGEN SICH AUF NEUE MARINEMISSION IM MITTELMEER ZUR KONTROLLE DES WAFFENEMBARGOS IN LIBYEN

Am 17.02.2020 einigten sich die EU-Außenminister im Rahmen der Tagung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten auf eine neue Marinemission im Mittelmeer zur Überwachung des gegen Libyen verhängten Waffenembargos. Es handelt sich um eine einstimmig beschlossene politische Einigung, konkrete Details sollen vom Politischen Sicherheitskomitee des Rates und vom Ausschuss der Ständigen Vertreter bis zur nächsten Sitzung der EU-Außenminister am 23.03.2020 ausgearbeitet werden. Der Hohe Beauftragte/Vize-Präsident der Europäischen Kommission, *Josep Borell*, berichtete nach der Sitzung über folgende Eckpunkte der Einigung:

- Die Operation Sophia endet am 31.03.2020 und an diesem Tag wird die Operation endgültig beendet.
- Es wird eine neue Operation im Mittelmeer gestartet. Es wurde vereinbart, dass diese Operation die Umsetzung des vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Waffenembargos zum Ziel haben wird. Die Operation wird luft-, satelliten- und seegestützte Mittel (Schiffe) umfassen.
- Die Operation wird in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Mandat definiert. Das bedeutet, dass es nicht dasselbe Einsatzgebiet sein wird wie das der Operation Sophia. Operation Sophia umfasste die gesamte libysche Küste, von einer Grenze zur anderen Grenze des Landes. Wenn man das



Waffenembargo kontrollieren will, müsse sich die Überwachung auf den östlichen Teil konzentrieren, wo die Waffen herkommen und eine strategische Situation in Bezug auf die Routen der Schiffe, die Waffen nach Libyen bringen, haben. Aber der Militärstab wird das Einsatzgebiet entsprechend diesem Mandat festlegen.

- Es wurde vereinbart, dass die neue Operation andere unterstützende und sekundäre Aufgaben beibehalten wird, u. a. im Hinblick auf die Bekämpfung der für die Migration verantwortlichen organisierten Kriminalität. Die Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine wird fortgesetzt.
- Es wurde die Besorgnis einiger Mitgliedstaaten über mögliche Auswirkungen auf die Migrationsströme – den sog. Pull-Effekt – zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass dies sorgfältig überwacht und vom Befehlshaber der Operation regelmäßig darüber Bericht erstattet werden wird.
- Auf dieser Grundlage werden im Falle der Beobachtung von Pull-Faktoren auf die Migration die maritimen Mittel aus den betreffenden Gebieten abgezogen. Er wies darauf hin, dass manche glauben, dass ein Pull-Effekt im östlichen Teil nicht auftreten wird, weil die Migrationsrouten vom Zentrum nach Westen verlaufen.
- Nächster Schritt ist die Ausarbeitung eines Ratsbeschlusses – vorbehaltlich der nationalen Verfahren in den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten, die ein parlamentarisches Verfahren durchlaufen müssen – z. B. Schweden und Deutschland – werden nach Aussagen *Borells* dafür Zeit haben.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2020/02/17/>

Pressemitteilung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (in englischer Sprache):

https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/74842/libya-eu-ministers-agree-launch-new-mediterranean-sea-operation-implement-arms-embargo_en

Bemerkung des Hohen Beauftragten *Borell* (in englischer Sprache):

https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/74772/foreign-affairs-council-remarks-high-representativevice-president-josep-borrell-press_en

ASYL UND MIGRATION

EASO VERÖFFENTLICHT EU-ASYLSTATISTIK FÜR DAS JAHR 2019

Am 26.02.2019 veröffentlichte das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) seine EU-Asylstatistik für das Jahr 2019. Demnach wurden in diesem Zeitraum in den EU+ Staaten (EU-Mitgliedstaaten, Schweiz und Norwegen) 714.200 Anträge auf internationalen Schutz gestellt, was einen Anstieg von 13 % gegenüber dem Jahr 2018 darstellt.

Dies ist der erste Anstieg gegenüber dem Vorjahr seit dem Jahr 2015. Der Anstieg war laut EASO in erster Linie nicht auf irreguläre Migration sondern auf Anträge von Menschen aus Ländern mit visafreiem Zugang zum



Schengenraum zurückzuführen, von denen ein Viertel aller Anträge stammen. Es gab fünfmal so viele Asylanträge wie Aufgriffe an den Außengrenzen. 10 % aller Anträge waren Wiederholungsanträge im selben Land. Bei einigen Staatsangehörigkeiten, u. a. der Region des westlichen Balkans, steigt dieser Anteil auf ein Drittel aller gestellten Anträge.

Trotz des Anstiegs der Anträge haben die EU+ Länder im Berichtszeitraum mit 574.150 etwas weniger erstinstanzliche Entscheidungen als im Vorjahr getroffen. Ende Dezember 2019 waren noch ca. 540.559 erstinstanzliche Fälle anhängig, was einer Zunahme von 20 % gegenüber dem Vorjahr und die meisten anhängigen Fälle seit Juli 2017 darstellt. Ende des Jahres 2019 waren über 900.000 Fälle aller Instanzen in den EU+ Staaten anhängig.

Insgesamt wurde den Antragstellern 2019 in 33 % aller Fälle ein positiver Bescheid gegeben (Anerkennung als Flüchtling oder Gewährung von subsidiärem Schutz). Die Anerkennungsrate ist im Vergleich zum Jahr 2018 somit stabil geblieben. Sie war mit jeweils über 80 % am höchsten für Antragsteller aus Syrien, dem Jemen und Eritrea und am niedrigsten für Staatsangehörige von Staaten des westlichen Balkans. Antragsteller aus Ländern mit visafreiem Zugang zum Schengenraum hatten tendenziell niedrige Anerkennungsrate, mit Ausnahme von Staatsangehörigen von El Salvador (37 %).

Die meisten Antragsteller kamen aus Syrien, Afghanistan und Venezuela, ein Viertel aller Anträge, sowie aus dem Irak und Kolumbien. Afghanische Staatsangehörige stellten im Vergleich zum Vorjahr ein Drittel mehr Anträge, Menschen aus Venezuela mehr als doppelt so viele Anträge.

Pressemitteilung von EASO (in englischer Sprache):

<https://www.easo.europa.eu/news-events/asylum-applications-eu-increase-2019>

Vollständiger Bericht (in englischer Sprache) als PDF:

<https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/easo-eu-2019-asylum-trends.pdf>

Interaktive Übersichtskarte:

<https://www.easo.europa.eu/asylum-trends-annual-overview>

EUGH-GENERALANWALT ZU ABSCHIEBEHAFT BEI GEFÄHRDERN

Am 27.02.2020 hat Generalanwalt *Pikamäe* seine Schlussanträge in der Rechtssache C-18/19 WM ./ Stadt Frankfurt am Main zu der Frage vorgelegt, ob ein Drittstaatsangehöriger mit der Begründung, dass von ihm eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgehe, in einer gewöhnlichen Haftanstalt und nicht in einer speziellen Hafteinrichtung gemäß Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) inhaftiert werden darf.



Wegen der von ihm ausgehenden Terrorgefahr ordneten die deutschen Behörden die Abschiebung eines tunesischen Staatsangehörigen, der als Schleuser und Rekrutierer für den IS eingestuft wurde, nach Tunesien an und nahmen ihn dazu in Abschiebehäft. Der Betroffene, der inzwischen nach Tunesien abgeschoben wurde, macht geltend, dass seine Abschiebehäft rechtswidrig gewesen sei, weil sie nicht in einer speziellen Abschiebungshafteinrichtung sondern in einer allgemeinen Justizvollzugsanstalt (JVA) erfolgt sei. Nach deutschem Recht kann die Abschiebehäft von sog. „Gefährdern“ ausnahmsweise statt in einer speziellen Hafteinrichtung für Abschiebehäftlinge in einer gewöhnlichen Haftanstalt vollzogen werden, wobei der Abschiebungsgefangene auch in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen ist. Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) möchte vom EuGH wissen, ob diese Regelung mit der Rückführungsrichtlinie 2008/115 vereinbar ist, wonach Abschiebehäft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu erfolgen hat und nur, wenn es solche im Inland nicht gibt, in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen kann, wobei die Drittstaatsangehörigen gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen sind.

Der Generalanwalt empfiehlt dem EuGH zu entscheiden, dass auch im Rahmen von Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie die Unterbringung in gewöhnlicher JVA zulässig bei einer tatsächlichen, gegenwärtigen und hinreichend schweren Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft oder die innere oder äußere Sicherheit des Staates berührt (durch die zuständige nationale Behörde zu prüfen) sei. Das werde vom Sinn und Zweck der Vorschrift bestätigt, weil die „speziellen Hafteinrichtungen“ nicht auf die Inhaftierung besonders gefährlicher Insassen ausgerichtet seien – und im Interesse der anderen Insassen auch nicht sein sollen. Die Grund- und Verfahrensrechte des Betroffenen müssen aber unverändert gewährleistet sein.

Volltext der Schlussanträge:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=223854&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7973944>

Richtlinie 2008/115 (Rückführungsrichtlinie):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0115&from=DE>

DATENSCHUTZ

PAKET ZUR DIGITALEN AGENDA: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMI

Die Kommission veröffentlichte am 19.02.2020 ein Weißbuch Künstliche Intelligenz (verbunden mit einem zu Fragen der Produktsicherheit und Haftung), eine Digitalstrategie und eine Datenstrategie (verbunden mit einem Bericht der hochrangigen Expertengruppe zur Nutzung privater Daten durch Behörden). Es handelt sich dabei um nicht legislative Mitteilungen, die die strategische Positionierung der Kommission in den Bereichen darlegen und die die Diskussion mit Interessensträgern anstoßen sollen, bevor die Kommission in den einzelnen Bereichen Legislativvorschläge vorlegt (siehe weitere Beiträge des StMD in diesem EB).



Für den Bereich des StMI erscheinen insbesondere folgende Punkte erwähnenswert:

Weißbuch Künstliche Intelligenz:

- Im Bereich der Investitionen wird die Kommission offene und transparente Dialoge auf Sektorebene initiieren und dabei dem Gesundheitssektor, Verwaltungen ländlicher Gebiete und den Betreibern öffentlicher Dienste Vorrang einräumen, damit ein Aktionsplan vorgelegt werden kann, der die Entwicklung, Erprobung und Einführung erleichtert. Im Zuge dieser Dialoge soll je Sektor ein Programm zur Einführung von KI erarbeitet werden, das die Beschaffung von KI-Systemen fördert und dazu beiträgt, die öffentlichen Vergabeverfahren anzupassen.
- Im Bereich der Regulierung weist die Kommission auf eine möglicherweise notwendige Anpassung des Regulierungsrahmens: „Entwickler und Nutzer von KI unterliegen bereits europäischen Rechtsvorschriften über Grundrechte (z. B. Datenschutz, Schutz der Privatsphäre und Nichtdiskriminierung), Verbraucherschutz sowie Produktsicherheit und -haftung. Die Verbraucher erwarten die gleiche Sicherheit und die gleiche Achtung ihrer Rechte, unabhängig davon, ob ein Produkt oder System KI-gestützt ist oder nicht. Allerdings können bestimmte Besonderheiten der KI (z. B. die Opazität) die Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften erschweren. Deshalb muss geprüft werden, ob die geltenden Rechtsvorschriften den KI-Risiken gewachsen sind und wirksam durchgesetzt werden können oder ob sie angepasst werden müssen bzw. neue Rechtsvorschriften erforderlich sind.“
- In Fällen mit hohem Risiko, z. B. in den Bereichen Gesundheit, Polizei oder Verkehr, sollten KI-Systeme transparent und rückverfolgbar sein.
- Innerhalb bestehender Regularien müsse überprüft werden, ob diese ausreichend und durchsetzbar seien. Ein Bereich, in dem Anpassungen sinnvoll erscheinen, sei eine möglicherweise neue Konzeption von Sicherheit angesichts z. B. Cyberrisiken und Gefahren, die mit Verbindungsfehlern verbunden sind.
- Besondere Anforderungen an Systeme für biometrische Fernidentifikation: Die Erfassung und Auswertung biometrischer Daten zum Zweck der Fernidentifikation, beispielsweise durch Einsatz von Gesichtserkennungstechnik im öffentlichen Raum, birgt besondere Risiken in Bezug auf die Achtung der Grundrechte. Die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung natürlicher Personen ist nach den Datenschutzvorschriften der EU außer unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich verboten. Insbesondere darf eine solche Verarbeitung nach der DSGVO nur auf Basis einer begrenzten Zahl von Gründen erfolgen, typischerweise aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses. In diesem Fall muss die Verarbeitung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der EU oder nationaler Rechtsvorschriften erfolgen, wobei die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit, die Achtung des Wesensgehalts des Rechts auf Datenschutz und geeignete Garantien einzuhalten sind. Gemäß der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung muss für eine solche Verarbeitung eine unbedingte Erforderlichkeit vorliegen, sowie ferner im Prinzip eine Genehmigung nach EU-Recht oder nationalem Recht sowie geeignete Garantien. Da jegliche



Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person eine Ausnahme von einem im EU-Recht verankerten Verbot erfordern würde, würde sie der Charta der Grundrechte der EU unterliegen. Daraus folgt, dass nach den geltenden Datenschutzvorschriften der EU und der Charta der Grundrechte KI nur dann für die Zwecke der biometrischen Fernidentifikation eingesetzt werden darf, wenn der betreffende Einsatz hinreichend begründet und verhältnismäßig ist und geeignete Garantien gewährleistet sind. Um möglichen gesellschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Nutzung von KI zu solchen Zwecken im öffentlichen Raum Rechnung zu tragen und eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden, wird die Kommission eine breit angelegte europäische Debatte über die besonderen Umstände, die eine solche Nutzung rechtfertigen könnten, sowie über gemeinsame Sicherheitsvorkehrungen einleiten.

Die Kommission bittet um Stellungnahmen zu den im Weißbuch enthaltenen Vorschlägen im Wege einer öffentlichen Konsultation. Stellungnahmen können bis zum 19.05.2020 übermittelt werden.

Digitalstrategie

Ein echter digitaler Wandel muss laut Kommissionsmitteilung von europäischen Bürgern und Unternehmen ausgehen, die darauf vertrauen, dass ihre Anwendungen und Produkte sicher sind. Je stärker wir vernetzt sind, desto anfälliger sind wir für böswillige Cyberaktivitäten. Um dieser wachsenden Bedrohung zu begegnen, müssen wir auf allen Ebenen zusammenarbeiten: Festlegung schlüssiger Regeln für Unternehmen und stärkerer Mechanismen für einen proaktiven Informationsaustausch, Sicherstellung einer operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, Schaffung von Synergien zwischen der zivilen Cyber-Abwehrfähigkeit und den Strafverfolgungs- und Verteidigungsaspekten der Cybersicherheit, Gewährleistung einer wirksamen Arbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden durch Entwicklung neuer Instrumente zur Bekämpfung von Cyberkriminalität und – nicht zuletzt – Aufklärung unserer Bürger über die Cybersicherheit.

Daher identifiziert die Kommission als eine Schlüsselmaßnahme die Entwicklung einer europäischen Cybersicherheitsstrategie, einschließlich der Einrichtung einer eigenständigen, gemeinsamen Cyber-Dienststelle, einer Überprüfung der Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-Richtlinie) und der Förderung des Binnenmarkts für Cybersicherheit.

Datenstrategie

Die EU sollte laut Kommission attraktive wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen schaffen, damit bis 2030 – aus freien Stücken und ohne Zwang – der Anteil der EU an der Datenwirtschaft (d. h. die in Europa gespeicherten, verarbeiteten wertschöpfend genutzten Daten) mindestens ihrem wirtschaftlichen Gewicht entspricht. Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen europäischen Datenraums, eines echten Binnenmarkts für Daten, der für Daten aus aller Welt offensteht, in dem sowohl personenbezogene als auch nicht-



personenbezogene Daten, darunter auch sensible Geschäftsdaten, sicher sind und in dem Unternehmen auch leicht Zugang zu einer nahezu unbegrenzten Menge hochwertiger industrieller Daten erhalten.

- Eine erste Priorität bei der Umsetzung der Zielvorstellung besteht darin, einen Rechtsrahmen für die Governance gemeinsamer europäischer Datenräume als Voraussetzung zu schaffen (4. Quartal 2020). Solche Führungs- und Leitungsstrukturen sollten Entscheidungen darüber erleichtern, welche Daten in welchen Situationen verwendet werden können. Der Rahmen wird dazu dienen, eines oder mehrere der folgenden Probleme anzugehen:
 - Stärkung der Governance-Mechanismen auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten, die für die sektorübergreifende Datennutzung und für die Datennutzung in den gemeinsamen sektorspezifischen Datenräumen von Bedeutung sind, unter Einbeziehung sowohl privater als auch öffentlicher Beteiligter. Dies könnte auch einen Mechanismus einschließen, der Normungstätigkeiten in den Vordergrund rückt und auf eine einheitlichere Beschreibung und Übersicht der Datensätze, Datenobjekte und Kennungen hinwirkt, um die Interoperabilität der Daten (d. h. ihre technische Verwendbarkeit) zwischen den Sektoren und gegebenenfalls innerhalb der Sektoren zu fördern.
 - Erleichterung von Entscheidungen darüber, welche Daten, wie und von wem zu wissenschaftlichen Forschungszwecken und im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung verwendet werden dürfen. Dies betrifft vor allem Datenbanken im öffentlichen Besitz, die sensible Daten enthalten, die nicht unter die Richtlinie über offene Daten fallen.
 - Erleichterung für Einzelpersonen (insbesondere bei der Einwilligung), im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung die Nutzung der von ihnen erzeugten Daten zum Wohl der Allgemeinheit zu gestatten, wenn sie dies wünschen („Datenaltruismus“). Die Kommission betont, dass es sich dabei nicht um eine „Datenspende“ handeln soll – die Einwilligung könne jederzeit widerrufen werden.
- Einzelpersonen sollten bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf die Nutzung der von ihnen erzeugten Daten weiter unterstützt werden. Sie können mithilfe von Werkzeugen und Mitteln, mit deren Hilfe sie selbst detailliert darüber entscheiden können, was mit ihren Daten geschieht („persönliche Datenräume“), Kontrolle über ihre Daten ausüben. Dies könnte dadurch unterstützt werden, dass das Recht des Einzelnen auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO gestärkt und ihm mehr Kontrolle darüber verschafft wird, wer auf maschinengenerierte Daten zugreifen und diese nutzen kann, beispielsweise durch strengere Anforderungen an Schnittstellen für den Echtzeit-Datenzugriff und durch die verpflichtende Einführung maschinenlesbarer Formate für Daten aus bestimmten Produkten und Diensten, z. B. Daten aus intelligenten Haushaltsgeräten oder am Körper getragenen Geräten (Wearables). Darüber hinaus könnten Vorschriften für Anbieter von Anwendungen für personenbezogene Daten oder für neuartige Datenmittler wie Anbieter persönlicher Datenräume in Betracht gezogen werden, wobei deren Rolle als neutraler Vermittler gewährleistet werden muss. Auf



diese Fragen soll im Rahmen eines möglicherweise im Jahr 2021 zu erlassenden Rechtsakts über Daten (Data Act) weiter eingegangen werden.

- Die Kommission plant den Erlass eines Durchführungsrechtsaktes (zur PSI-Richtlinie) zu hochwertigen Datensätzen im 1. Quartal 2021, um Daten der öffentlichen Hand EU-weit kostenlos, maschinenlesbar über eine Programmierschnittstelle verfügbar zu machen. Davon betroffen sollen insbesondere auch Statistiken der öffentlichen Hand sein.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_273

Weißbuch Künstliche Intelligenz:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf

Konsultation zum Weißbuch Künstliche Intelligenz (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations_en

Digitalstrategie:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-shaping-europes-digital-future-feb2020_de_0.pdf

Datenstrategie:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-european-strategy-data-19feb2020_de.pdf

CYBERSICHERHEIT

NEUE EUROPOL-INITIATIVE ZUR KOOPERATION MIT FINANZINSTITUTIONEN IM BEREICH DER CYBERKRIMINALITÄT

Das Europäische Polizeiamt (Europol) hat sich am 27.02.2020 mit der Europäischen Zentralbank (EZB) und einer Gruppe der größten europäischen Finanzinstitutionen zu einer Initiative zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen im Bereich Computer- und Internetkriminalität zusammengeschlossen („Cyber Information and Intelligence Sharing Initiative“, CIISI-EU). Mitglieder der Initiative sind u. a. die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), viele europäische Zentralbanken, u. a. die Deutsche Bundesbank, verschiedene europäische Börsen, u. a. die Deutsche Börse AG und Anbieter von Zahlungssystemen, wie etwa VISA und Mastercard. Ziel der Initiative ist es, der zunehmenden Cyberkriminalität entgegenzutreten und die europäischen Finanzsysteme und dadurch auch die Ersparnisse der europäischen Bürger vor Cyberattacken zu schützen.

Die Arbeit der Initiative soll das Verständnis von Cyberkriminalität durch Identifizierung von Informationslücken und Schwachstellen verbessern. Zudem sollen gemeinsame Reaktionen durch einen schnelleren Austausch von Fachwissen und Informationen zwischen Banken und Strafverfolgungsbehörden erfolgen, um koordinierter gegen die schwere und organisierte Kriminalität im Finanzsektor vorgehen zu können. Außerdem sollen



Verhaltensänderungen bei den Finanzinstituten erreicht werden, indem diese für Maßnahmen sensibilisiert werden, die sie ergreifen können, um sich vor Cyberkriminalität zu schützen.

Pressemitteilung von Europol (in englischer Sprache):

<https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/new-initiative-brings-together-law-enforcement-and-europe%E2%80%99s-largest-financial-infrastructures>

FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

UMWELTAUSSCHUSS IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT NIMMT BERICHTSENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES EU-KATASTROPHENSCHUTZVERFAHRENS AN

Am 05.03.2020 nahm der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) im Europäischen Parlament (EP) mit 60 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen den Berichtsentwurf vom Berichtersteller MdEP *Nikos Androulakis* (S&D/GRC) zu dem Vorschlag der Kommission vom 07.03.2019 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (EU-Katastrophenschutzverfahren) an. Gleichzeitig beschloss der ENVI-Ausschuss die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen (sog. Trilog-Verhandlungen).

Der Vorschlag zur Änderung des Beschlusses über ein Katastrophenschutzverfahren der Union gehört zu den sektoralen Vorschlägen in Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 - 2027. Alle Bezugsbeträge werden erst nach dem Abschluss der Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 - 2027 festgelegt.

Um dies zu erreichen, sollte die Finanzierung nach Ansicht des Berichterstatters mindestens dem ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen Betrag von 1,4 Mrd. € entsprechen.

Im Sinne einer größeren Transparenz bei der Verwendung dieser Mittel schlägt der Berichtersteller vor, den Anhang I wieder aufzunehmen, in dessen Bestimmungen die Prozentsätze für die Prävention, die Vorsorge und die Reaktion festgelegt sind. In Anbetracht der Tatsache, dass Projekte zur Verhütung von Naturkatastrophen wie Überschwemmungen und Waldbränden hauptsächlich durch andere EU-Instrumente finanziert werden, wird jedoch vorgeschlagen, die Mittel umzuverteilen und einen wesentlich größeren Betrag in die Vorsorge, einschließlich des Kaufs von rescEU-Mitteln, zu lenken.

Der Berichtersteller ist der Ansicht, dass dieselben Finanzierungsregeln für den Einsatz von Kapazitäten aus dem freiwilligen Pool zur Verwendung innerhalb oder außerhalb der Union gelten sollten. Europa müsse in der Lage sein, auch Drittländer zu unterstützen, wann immer es dazu aufgefordert wird. Der Berichtersteller hält es auch für notwendig, alle der Europäischen Union zur Verfügung stehenden Mittel zum Schutz der Bürger in jedem Mitgliedstaat einzusetzen, somit auch das Satellitensystem Galileo für die Notfallmeldung, wenn Leben



in Gefahr sind. Die Übermittlung von Informationen und Anleitungen durch das Galileo-System könne entscheidend dazu beitragen, den Verlust von Menschenleben zu verhindern oder einzudämmen.

Sobald das Plenum des EP das Verhandlungsmandat erteilt hat – voraussichtlich am 30.03.2020 – können die Trilog-Verhandlungen aufgenommen werden, nachdem der Rat seinen Standpunkt bereits am 19.11.2019 verabschiedet hatte (EB 21/19).

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200304IPR73997/eu-civil-protection-mechanism-must-be-sufficiently-funded-to-save-lives>

Berichtsentwurf:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/ENVI-PR-644941_DE.pdf

TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

RAT GENEHMIGT AUFNAHME VON VERHANDLUNGEN ÜBER ABKOMMEN DER EU MIT JAPAN ÜBER ÜBERMITTLUNG UND VERWENDUNG VON FLUGGASTDATEN

Nachdem sich die Kommission am 27.09.2019 für die Aufnahme von Verhandlungen mit Japan über ein Abkommen zur Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) ausgesprochen hatte (EB 18/19), hat der Rat am 18.02.2020 die Kommission mit Beschluss hierzu ermächtigt. Die Kommission wird nun auf der Grundlage der Richtlinien des Rates mit Japan verhandeln. Das endgültige Abkommen wird dann vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen werden.

Ziel des Abkommens ist es, die PNR-Daten zur Bekämpfung von Terrorismus und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität zu nutzen. PNR-Daten sind personenbezogene Daten von Fluggästen, die von Fluggesellschaften erfasst und gespeichert werden, z. B. Name, Reisedaten und Zahlungsarten. Die Datenübermittlung nach Japan erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung, da die Kommission durch Beschluss vom 23.01.2019 Japan ein angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten attestiert (EB 02/19).

Innerhalb der EU erfolgt der Austausch von PNR-Daten auf Grundlage der PNR-Richtlinie aus dem Jahr 2016. Zudem hat die EU bereits einige Abkommen zu dieser Frage mit Drittstaaten geschlossen, etwa den Vereinigten Staaten und Australien. Ein Abkommen mit Kanada wurde aufgrund der durch den Europäischen Gerichtshof gestellten Anforderungen an Datenschutz neu ausgehandelt und steht nun kurz vor der Fertigstellung.



Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/02/18/eu-japan-pnr-agreement-council-authorises-opening-of-negotiations/>

Beschluss des Rates (5378/20):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5378-2020-INIT/de/pdf>

Regelung der Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten):

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/passenger-name-record/>



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

GÜTERVERKEHR

RAT BESTÄTIGT DIE VORLÄUFIGE EINIGUNG ZUR REFORM DER ARBEITS- UND WETTBEWERBSBEDINGUNGEN IM STRAßENGÜTERVERKEHR

Am 20.02.2020 hat der Rat die vorläufige Einigung zwischen dem Europäischen Parlament (EP), dem Rat und der Kommission zu den Vorschlägen über die Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr aus dem ersten Mobilitätspaket vom 31.05.2017 formal bestätigt (EB 22/19). Gleichzeitig möchte die Kommission die Auswirkungen beispielsweise der regelmäßigen Rückkehrpflicht der Fahrzeuge in den Heimatstaat im Lichte des Europäischen „Green Deals“ für mehr Klimaschutz prüfen. Formal muss noch das Plenum des EP die Einigung bestätigen, bevor die Bestimmungen in Kraft treten können (siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB).

Mitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/42661/st06198-en20.pdf>

RAT BILLIGT EINIGUNG ZUR VERORDNUNG ÜBER ELEKTRONISCHE FRACHTBEFÖRDERUNGSINFORMATIONEN

Am 18.02.2020 billigte der Rat die mit dem Europäischen Parlament (EP) am 18.12.2019 erzielte Einigung zum Verordnungsvorschlag der Kommission aus dem dritten EU-Mobilitätspaket vom 17.05.2018 zur erleichterten Verwendung elektronischer Frachtbeförderungsinformationen (EB 01/20). Um die Digitalisierung des Verkehrssektors zu fördern, sollen alle Verkehrsträger den nationalen Behörden Frachtbeförderungsinformationen auch in elektronischer Form übermitteln können. Der Text muss vom Rat nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachjuristen noch förmlich angenommen werden. Die neue Verordnung wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung werden die Behörden verpflichtet sein, elektronisch bereitgestellte Informationen zu akzeptieren, sofern die Kommission bis dahin die einschlägigen technischen Spezifikationen festgelegt hat.

Pressemitteilung des Rates vom 18.02.2020 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/42670/st06138-en20.pdf>

Pressemitteilung des Rates vom 18.12.2019:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/18/eu-promotes-digitalisation-of-freight-transport-information-coreper-confirms-agreement-with-parliament/>



Kompromisstext vom 24.01.2020 (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5394-2020-INIT/en/pdf>

DIGITALISIERUNG DER MOBILITÄT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUR DATENSTRATEGIE: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMB

Am 19.02.2020 veröffentlichte die EU-Kommission ihre EU-Datenstrategie, bestehend aus zwei Mitteilungen und einem Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz (siehe hierzu Beiträge des StMD in diesem EB). Für den Geschäftsbereich des StMB spielen insbesondere Maßnahmen im Umgang mit Verkehrsdaten eine wichtige Rolle.

Die Kommission möchte den Zugang zu Daten und deren grenzübergreifende Nutzung erleichtern. Dabei soll auch der öffentliche Sektor mehr hochwertige Daten der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Handlungsfelder werden bei der Verwendung von Daten der öffentlichen Hand durch Unternehmen, der Nutzung von privat gehaltenen Daten durch staatliche Behörden und beim gemeinsamen Datenaustausch zwischen Behörden gesehen. Aus Sicht der Kommission soll beispielsweise durch die Bereitstellung von Verkehrsdaten öffentlicher Unternehmen, das Angebot neuer Mobilitätsdienste privater Anbieter verbessert werden.

Gleichzeitig soll ein gemeinsamer europäischer Mobilitätsdatenraum entstehen, um Europa bei der Entwicklung intelligenter Verkehrssysteme und beim autonomen Fahren zum Vorreiter zu machen. Die Kommission möchte ihre „Strategie für einen intelligenten und nachhaltigen Verkehr“ voraussichtlich im 4. Quartal 2020 veröffentlichen (EB 03/20). Weitere Maßnahmen sind die Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen (1. Quartal 2020) sowie der Richtlinie über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationssysteme und der Richtlinie über intelligente Verkehrssysteme (beides im Jahr 2021) hinsichtlich des Datenzugangs und der Interoperabilität der Datensysteme.

Darüber hinaus soll die Verordnung über den einheitlichen europäischen Luftraum im laufenden Jahr um Vorschriften zur Datenverfügbarkeit und zum Marktzugang von Anbietern von Datendiensten ergänzt werden. Eine Überprüfung des Regulierungsrahmens für die gemeinsame Nutzung interoperabler Daten im Eisenbahnverkehr ist für 2022 geplant. Ferner soll bis zum 4. Quartal 2022 die Verordnung über elektronische Frachtbeförderungsinformationen erlassen worden sein, um die digitale Weitergabe von Daten zwischen Unternehmen und der Verwaltung zu erleichtern.

Die digitale Souveränität wird auch ein Schwerpunktthema der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 sein.



Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_273

Fragen und Antworten:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_264

Mitteilung „Eine europäische Datenstrategie“:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-european-strategy-data-19feb2020_de.pdf

Mitteilung „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-shaping-europes-digital-future-feb2020_de_0.pdf

Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf

ÖPNV

KOMMISSION GENEHMIGT ÄNDERUNG DER FÖRDERRICHTLINIE ZUR NACHRÜSTUNG VON DIESELBUSSEN IM ÖPNV

Am 03.02.2020 veröffentlichte die Kommission einen Beschluss über die Vereinbarkeit der geänderten Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Dieselnissen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit dem EU-Beihilferecht. Ursprünglich waren nur Dieselnisse in Kommunen förderfähig, in denen die Stickoxidemissionen (NOx) in den Jahren 2016 und 2017 überschritten wurden. Mit der Revision werden auch Kommunen erfasst, in denen die NOx-Grenzwerte nach 2017 überschritten wurden. Gleichzeitig sind die Kommunen nur noch verpflichtet, die Busse für zwei anstelle von vier Jahren nach der Nachrüstung im lokalen ÖPNV einzusetzen. Ferner müssen die Busse nicht mehr „vorrangig“, sondern nur noch „größtenteils“ eingesetzt werden. Die Änderung zielt auf die Nachrüstung von etwa 7.000 Diesel-Bussen in 90 Kommunen ab, die zu einer Reduzierung von bis zu 2.200 t NOx pro Jahr in Deutschland beitragen soll. Pro Bus können bis zu 80 % der anfallenden Kosten bis zu einer Obergrenze von 20.000 €, mit Landesmitteln sogar bis 95 %, gefördert werden.

Kommission zur geänderten Förderrichtlinie vom 03.02.2020 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/20206/281924_2128360_106_2.pdf

Kommission zur ursprünglichen Förderrichtlinie vom 07.12.2018 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/275238/275238_2032152_111_5.pdf

Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Bussen im ÖPNV:

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/foerderrichtlinie-nachruetzung-oepnv-dieselbusse.pdf?__blob=publicationFile



VERKEHRSSICHERHEIT

KOMMISSION BEGRÜSST ERKLÄRUNG VON STOCKHOLM ZUR STRAßENVERKEHRSSICHERHEIT

Am 19.02.2020 begrüßte die Kommission den Beitrag der Erklärung von Stockholm zur Straßenverkehrssicherheit bei der Erreichung ihres Zwischenziels einer Halbierung der Verkehrstoten bis 2030. Die Erklärung wurde von mehr als 80 Ländern zum Abschluss der dritten Ministerkonferenz zur Straßenverkehrssicherheit angenommen. Hierin wird u. a. auf die Bedeutung von Qualitätsstandards für die Straßenverkehrsinfrastruktur und deren Überwachung hingewiesen. Zudem wird eine Reduzierung der Regelgeschwindigkeit zum Schutz von Fußgängern und zur Verbesserung der Luftqualität innerorts vorgeschlagen. Langfristiges Ziel der Kommission ist es, die Zahl der Verkehrstoten in der EU bis 2050 auf null zu reduzieren („Vision Zero“).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/road/news/2020-02-19-stockholm-declaration-on-road-safety_en

Stockholm Erklärung vom 19./20.02.2020 (in englischer Sprache):

<https://www.roadsafetysweden.com/contentassets/b37f0951c837443eb9661668d5be439e/stockholm-declaration-english.pdf>

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

KOMMISSION VERKÜNDET FINALISTEN FÜR DIE PREISE FÜR NACHHALTIGE MOBILITÄT

Am 27.02.2020 verkündete die Kommission die Finalisten für den Preis der Europäischen Mobilitätswoche („European Mobility Week Award“), den Preis für nachhaltige städtische Mobilitätsplanung („Award for Sustainable Urban Mobility Planning“, SUMP) sowie erstmalig den Preis für Straßenverkehrssicherheit in Städten („EU Urban Road Safety Award“).

Für den Preis der Europäischen Mobilitätswoche 2019 in der Kategorie größere Städte (mit mehr als 50.000 Einwohnern) wurden Kruševac (Serbien), Rethymno (Griechenland) und Wrocław (Polen) sowie in der Kategorie kleinere Städte Alfândega da Fé (Portugal), Karditsa (Griechenland) und Paide (Estland) ausgewählt. Die Städte überzeugten insbesondere mit Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Straßenverkehrssicherheit.

Die Finalisten für den Preis für nachhaltige städtische Mobilitätsplanung (SUMP-Award) sind Brüssel (Belgien), Kaunas (Litauen) und wiederum Wrocław (Polen). Die Preisrichter hoben insbesondere die Bürgerbeteiligung und den integrativen Ansatz der Städte positiv hervor.



Zum ersten Mal wurden auch Städte für einen Preis für Straßenverkehrssicherheit vorgeschlagen: Jaworzno (Polen), Ordu (Türkei) und Pontevedra (Spanien). Diese wurden wiederum aufgrund ihrer Maßnahmen zur Reduzierung des städtischen Verkehrs und der Förderung nachhaltiger Verkehrsmittel ausgewählt.

Die Europäische Mobilitätswoche findet voraussichtlich vom 16. - 22.09.2020 in Brüssel statt.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/sustainable/news/2020-02-27-sump-award-nominees_en

Hintergrundinformationen zu den Finalisten (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/2019_emw_award_cities_in_the_spotlight.pdf

Hintergrundinformationen zur Europäischen Mobilitätswoche (in englischer Sprache):

<http://www.mobilityweek.eu/>

BAUEN UND WOHNEN

EUROSTAT VERÖFFENTLICHT ZAHLEN ZUR PRODUKTION IM BAUWERBE IN DER EU

Am 19.02.2020 hat das statistische Amt der EU (Eurostat) Zahlen zur Produktion im Baugewerbe für Dezember 2019 veröffentlicht (EB 02/20). Danach sank diese in der EU27 (ohne das Vereinigte Königreich) gegenüber Dezember 2018 um -2,6 %. Die Bautätigkeit ging im Hochbau um -2,8 % zurück, während sie im Tiefbau um +0,4 % stieg. Die stärksten Rückgänge der Produktion im Baugewerbe verzeichneten Belgien (-6,5 %), Spanien (-6,2 %) und Polen (-5,5 %). In Deutschland und Frankreich ging die Produktion im Baugewerbe um jeweils -4,2 % zurück. Die größten Zuwächse wurden in Rumänien (+23,1 %), Tschechien (+6,2 %) sowie Slowenien und Schweden (je +2,9 %) registriert.

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10159476/4-19022020-AP-DE.pdf/4ed406ff-60b4-0525-ca06-d90099b215c8>

KOMMISSION PRÄSENTIERT EVALUIERUNG DER EU-STÄDTEAGENDA BEIM CITIES FORUM 2020

Am 30./31.01.2020 präsentierte die Kommission ihre Evaluierung der EU-Städteagenda beim vierten CITIES Forum in Porto. Einerseits betont die Studie, dass der inklusive Ansatz der Agenda zu mehr Kooperation und einem einheitlichen Rahmen für städtepolitische Initiativen geführt habe. Andererseits fehle es unter anderem an Transparenz, der Beteiligung kleinerer Städte und einem effektiven Steuerungsmechanismus. Dementsprechend wird eine Anpassung der EU-Städteagenda hinsichtlich der identifizierten Schwachstellen sowie deren Fortführung vorgeschlagen. Darüber hinaus stellte die Kommission das Handbuch für nachhaltige städtische Entwicklungsstrategien vor. Dieses abstrahiert verschiedene Vorzeigebispiele, die auf



unterschiedliche Verwaltungsstrukturen übertragen werden können. Ferner fand im Rahmen des CITIES Forum ein „CityLab“ zur ausgewogenen territorialen Entwicklung statt, das Erfahrungsberichte für die laufende Überarbeitung der neuen Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt sammelte. Letztere soll unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 unterzeichnet werden.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/regional_policy/en/conferences/cities_forum_pt/

Präsentation der Evaluierung der EU-Städteagenda (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/conferences/cities_forum_pt/Presentation%20on%20the%20Outcomes%20of%20the%20Assessment%20Study.pdf

Studie zur Evaluierung der EU-Städteagenda (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/studies/pdf/assess_uaeu_en.pdf

Handbuch für nachhaltige städtische Entwicklungsstrategien (in englischer Sprache):

<https://urban.jrc.ec.europa.eu/documents/handbook-of-sustainable-urban-development-strategies.pdf>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

ZIVILRECHTLICHE HAFTUNGSFRAGEN BEI KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Am 19.02.2020 veröffentlichte die Kommission ein Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz. Begleitet wurde dieses von einem „Bericht über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik im Hinblick auf Sicherheit und Haftung“.

Grundsätzlich, so der Bericht, seien die bestehenden Haftungsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten – Produkthaftungsrichtlinie und nationale Haftungsregelungen – auch für neue Technologien geeignet. Allerdings seien Anpassungen erforderlich, damit das Opfer effektiven Zugang zu Rechtsschutz habe. Die hohe Komplexität und fehlende Transparenz bzgl. des Zustandekommens von Entscheidungen könnten dazu führen, dass es schwierig werde, Haftungsansprüche darzulegen und zu beweisen. Der Bericht weist dabei insbesondere auf folgende Überlegungen hin:

- Bei einer möglichen Revision der Produkthaftungsrichtlinie könnte der Begriff „Produkt“ dahingehend präzisiert werden, dass er auch Software oder andere digitale Merkmale erfasse; auch sei der Begriff des „Inverkehrbringens“ vor dem Hintergrund der Selbstlernfähigkeit von KI-Systemen zu überdenken.
- Sowohl im Bereich der nationalen Haftungsvorschriften als auch der Produkthaftungsrichtlinie seien Beweiserleichterungen bzw. eine Beweislastumkehr in Erwägung zu ziehen.

Der Bericht regt darüber hinaus an, bei Anwendungen der künstlichen Intelligenz mit einem spezifischen Risikoprofil eine verschuldensunabhängige Haftung anzudenken. Diese könnte mit einer verpflichtenden Versicherung verbunden werden. Hierbei sei sorgsam zu bewerten, wie sich die Entscheidung darüber, wer in solchen Fällen haftbar sein sollte, auf die Entwicklung und Einführung von künstlicher Intelligenz auswirke.

Zu diesem Weißbuch und dem Bericht leitete die Kommission öffentliche Konsultation bis 19.05.2020 ein.

Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf

Bericht der Kommission über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik im Hinblick auf Sicherheit und Haftung:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/report-safety-liability-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf

Zu den Konsultationen (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/white-paper-artificial-intelligence-european-approach-excellence-and-trust>



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FAHRPLAN ZUM EU-JUSTIZBAROMETER

Die Kommission veröffentlichte am 25.02.2020 einen Fahrplan zum EU-Justizbarometer. Das EU-Justizbarometer liefert seit 2013 jährlich Daten über die Qualität, Unabhängigkeit und Effizienz der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten. Es soll die Mitgliedstaaten bei Reformen ihrer nationalen Justizsysteme unterstützen. Die Daten informieren auch das Europäische Semester, in dessen Rahmen länderspezifische Bewertungen durchgeführt werden. Zudem fließen die Daten in den von der Kommission angekündigten jährlichen Bericht zur Rechtsstaatlichkeit ein. Dieser soll erstmals im 3. Quartal 2020 veröffentlicht werden. Die Kommission hatte in ihrer Mitteilung zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union vom 17.07.2019 angekündigt, das EU-Justizbarometer weiterzuentwickeln und auch die Bereiche der Straf- und Verwaltungsjustiz zu erfassen (siehe EB 15/19).

Bis 24.03.2020 besteht die Möglichkeit, Rückmeldungen zu diesem Fahrplan bei der Kommission einzureichen.

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/7566555-2020-EU-Justice-Scoreboard>

OPFERRECHTE: KOMMISSION KÜNDIGT NEUE STRATEGIE AN

Anlässlich des Europäischen Tages der Opfer von Straftaten am 22.02.2020 kündigten Kommissionsvizepräsidentin *Věra Jourová* und Kommissar *Didier Reynders* an, im Juni diesen Jahres eine neue Strategie für Opferrechte für den Zeitraum 2020 - 2024 vorzulegen. Die Strategie soll schwerpunktmäßig die Stärkung der Stellung der Opfer, eine engere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Behörden, mehr Schutz und Unterstützung der Opfer und einen verbesserten Zugang zu Entschädigungsleistungen betreffen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_20_304

Website der Kommission zum Schutz der Opferrechte (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/criminal-justice/protecting-victims-rights_de



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

TAGUNG DES RATES „WETTBEWERBSFÄHIGKEIT“ AM 27./28.02.2020 - TEILBEREICH FORSCHUNG UND INNOVATION

Im Rahmen der Ratstagung „Wettbewerbsfähigkeit“ (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB) befassten sich die europäischen Forschungsministerinnen und -minister am 28.02.2020 in einer nicht-öffentlichen Orientierungsaussprache mit dem Thema „Strategischer Ansatz für die internationale Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation“. Außerdem wurde die partielle allgemeine Ausrichtung über die künftige Strategische Innovationsagenda (SIA) des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) festgelegt, nachdem der Forschungsministerrat Ende letzten Jahres zunächst nur die Verordnung für das EIT verabschiedet hatte (EB 22/19).

In der SIA werden die prioritären Bereiche und die Strategie des EIT für den Zeitraum 2021-2027 festgelegt, indem die Ziele, die zentralen Maßnahmen, der Modus Operandi, die zu erwartenden Ergebnisse und die benötigten Ressourcen definiert werden. Die SIA gewährleistet auch die Kohärenz des EIT mit Horizont Europa, dem künftigen EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027, und soll Synergien mit anderen EU-Programmen fördern. Im Wesentlichen sieht die verabschiedete Agenda nun folgendes vor:

- stabilisierende Unterstützung von bestehenden Knowledge and Innovation Communities (KICs) als Kernstücke des EIT und die Etablierung von neuen KICs, insbesondere im Kultur- und Kreativitätssektor,
- gesteigerte regionale Auswirkungen durch eine erhöhte Offenheit der KICs für neue Partner aus ganz Europa und engerer Zusammenarbeit von Forschung, Bildung und Innovation auf lokaler Ebene,
- einen verstärkten Kapazitätsaufbau im Bereich Entrepreneur und Innovation an Hochschulen und Universitäten durch die KICs,
- Verbesserung bei der Wahrnehmung der EIT als Qualitätssiegel für Innovation im Einklang mit der neuen Horizont Europa Kommunikationsstrategie,
- die Entwicklung internationaler Kooperationen.

Bis zum Abschluss der laufenden Verhandlungen über den nächsten MFR für den Zeitraum 2021-2027 erstreckt sich diese Einigung jedoch nicht auf die Haushaltselemente des Beschlusses über die SIA. Auf der Grundlage der vereinbarten Fassung wird der Rat nun sondieren, ob eine frühzeitige Einigung mit dem Europäischen Parlament möglich ist.

Pressemitteilung des Rates zur Strategische Innovations Agenda:



<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/02/28/eit-strategic-innovation-agenda-political-agreement-in-the-council/>

Vereinbarter Text der Strategische Innovations Agenda (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/42770/st06426-en20.pdf>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT EUROPÄISCHEN FINANZSTABILITÄTS- UND INTEGRATIONSBERICHT

Am 03.03.2020 veröffentlichte die Kommission ihren jährlichen Finanzstabilitäts- und Integrationsbericht für die EU. In diesem Bericht werden die jüngsten wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die Finanzstabilität und -integration in der EU untersucht und bewertet.

Laut dem Bericht haben die Banken ihre Bilanzen seit der letzten Finanzkrise zwar sanieren können, jedoch würden sie weiterhin mit einer geringeren Rentabilität kämpfen und nach neuen Geschäftsmodellen suchen. Außerdem hätten sich viele Banken innerhalb der EU auf ihren eigenen Heimatmarkt zurückgezogen. Um einen gesamteuropäischen Kapital- und Bankenmarkt zu schaffen und diesen effizienter zu gestalten, bräuchte es weitere Fortschritte und Reformen.

Des Weiteren drängten immer mehr Tech-Firmen in den klassischen Bankenmarkt. Kryptowährungen würden die Rolle von Zentral- und Geschäftsbanken sowie die von „klassischem“ Geld herausfordern.

Die Integration in den verschiedenen Finanz- und Bankenmärkten habe sich unterschiedlich entwickelt. An den Geld- und Anleihemärkten nahm die Konvergenz der Preise zu, was als Zeichen für mehr Integration gedeutet werden könne. An den Bankenmärkten stagnierte die Preisintegration und an den Aktienmärkten sank diese sogar. Dies verdeutliche laut Bericht die Notwendigkeit weiterer Bemühungen, um die Kapitalmarkt- und Bankenunion weiterzuentwickeln.

Finanzstabilitäts- und Integrationsbericht der Kommission vom 03.03.2020 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-financial-stability-and-integration-review-2020_en.pdf

TAGUNG DES RATES FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZEN AM 18.02.2020: NATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FISKALPOLITIKEN, HAUSHALT UND ZUKUNFT DES STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKTES

Wie stets nachfolgend zur Euro-Gruppe (siehe hierzu Beitrag in diesem EB) tagte am 18.02.2020 der Rat der EU für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) in Brüssel – d. h. die Finanz- und Wirtschaftsminister der 27 Mitgliedstaaten.

Ein wichtiger Punkt war das sog. Europäische Semester – also die Koordinierung der nationalen Fiskal- und Wirtschaftspolitiken. Dazu nahm der Rat drei Schlussfolgerungen an: Er billigte Schlussfolgerungen zur



jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020 und begrüßte dabei die Ausrichtung auf Prioritäten wie wettbewerbsfähige Nachhaltigkeit. Der ECOFIN unterstrich, das Europäische Semester solle weiter als wichtigstes Instrument der wirtschaftspolitischen Steuerung dienen, um nachhaltiges Wachstum und makroökonomische Stabilität sicherzustellen. Zugleich solle es auch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen.

Zudem billigte der Rat eine Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und begrüßte den 9. Warnmechanismusbericht der Kommission. Der Bericht bildet den Auftakt für die jährliche Runde der Umsetzung des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht wie z. B. bei hohen, dauerhaften Leistungsbilanzüberschüssen einzelner Mitgliedstaaten.

Für den Jahreshaushalt 2021 der EU verabschiedete der ECOFIN Leitlinien. Danach ist er der Auffassung, der nächste Jahreshaushalt müsse eine vorsichtige Haushaltsplanung wie auch ausreichende Spielräume für Unvorhergesehenes gewährleisten.

2021 ist der erste Jahreshaushalt im nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen bis 2027. Für diesen ergaben die Verhandlungen jedoch bislang keine Einigung (siehe hierzu Beitrag in diesem EB).

Die Kommission stellte den Ministern ihre Analyse zum Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) von Anfang Februar vor (EB 03/20): Sie beabsichtige keine revolutionäre Änderung des SWP („Evolution, not revolution“). Insgesamt bieten die Mitgliedstaaten hierzu ein gemischtes Meinungsbild: Einige zeigten sich aufgeschlossen für Änderungen. Zugleich gab es auch die Haltung, größere Änderungen an der SWP-Konzeption nicht zu unterstützen; fiskalische Stabilität müsse das Ziel bleiben. Wenn überhaupt, sollten die Regeln nur verfeinert werden, eine neue Strategie sei jedoch nicht erforderlich.

Außerdem empfahl die Kommission dem ECOFIN, gegen Rumänien ein Verfahren wegen übermäßigen Haushaltsdefizits zu eröffnen. Auf Grundlage der nationalen Haushaltsstrategie übersteige dort das gesamtstaatliche Defizit sowohl 2019 als auch voraussichtlich 2020 und 2021 den Grenzwert von 3 % des Bruttoinlandsprodukts. Für 2019 liege es schätzungsweise bei 3,8 %, 2020 und 2021 bei 4,9 % und 6,9 %.

Wichtigste Ergebnisse der ECOFIN-Tagung vom 18.02.2020:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2020/02/18/>

Ausführlicher Bericht zur ECOFIN-Tagung vom 18.02.2020 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/42605/st06138-en20.pdf>



EU-HAUSHALT

SONDERTAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES ZUM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN DER EU AM 20./21.02.2020 BRACHTE KEINE EINIGUNG

Am 20./21.02.2020 fand in Brüssel ein Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten statt, bei dem sie ausschließlich über den nächsten Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2021 - 2027 verhandelten. Trotz langer Diskussionen endete die Tagung wegen zu großer Differenzen u. a. zwischen sog. Nettozahlern und Nettoempfängern nach zwei Tagen ohne Ergebnis.

Zur Vorbereitung des Sondergipfels hatte der Präsident des Europäischen Rates (ER) *Charles Michel* am 14.02.2020 eine neue Verhandlungsbox mit den wichtigsten Parametern für den nächsten MFR vorgelegt. Diese sah für die Jahre 2021 - 2027 ein EU-Gesamtbudget von 1.095 Mrd. € an Verpflichtungsermächtigungen vor, d. h. 1,074 % des EU-Bruttonationaleinkommens (BNE). Der Vorschlag der zurückliegenden finnischen Ratspräsidentschaft vom Dezember 2019 hatte ein Volumen von 1.087 Mrd. € (1,07 % EU-BNE). Die Kommission hatte ursprünglich 1,114 % vorgeschlagen, das Europäische Parlament fordert nach wie vor 1,3 %. Zu Beginn des Gipfels erklärte der Präsident des Europäischen Parlaments (EP) *David Sassoli*, das Parlament werde sich nicht scheuen, ein unzureichendes Ergebnis abzulehnen.

Deutschland, Dänemark, die Niederlande, Österreich und Schweden verhandelten nach wie vor auf Basis von 1 % des BNE. Besonders die sog. Frugal Four (Dänemark, Niederlande, Österreich, Schweden) verwiesen schon im Gipfelvorfeld deutlich auf diese Grenze. Bundeskanzlerin *Angela Merkel* forderte eine fairere Lastenverteilung für die Nettozahler, Rabatte seien für diese weiter erforderlich. Sie erklärte aber auch Deutschlands Bereitschaft zu Kompromissen, wenn der EU-Haushalt modernisiert und so stärker auf Zukunftsaufgaben wie Digitalisierung, Klimaschutz und Migration ausgerichtet würde.

Den Gegenpart stellten dazu die sog. Freunde der Kohäsion dar – 17 Mitgliedstaaten aus Süd- und Osteuropa, die bisher maßgeblich von der EU-Strukturförderung profitieren. Sie sprachen sich dafür aus, trotz der Brexit-Mindereinnahmen die Kohäsionsfonds auch künftig großzügig auszustatten.

Die Sondertagung hatte bereits mit erheblichen Meinungsunterschieden begonnen, die ER-Präsident *Michel* als Vermittler bis in die späte Nacht hinein mit Einzelgesprächen zu überwinden suchte. Als endgültig keine Bewegung erkennbar war, beendete er den Gipfel ohne konkretes Ergebnis. *Michel* begründete dies vor allem mit der großen Lücke, die der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs im EU-Haushalt hinterlasse und betonte, es sei mehr Zeit erforderlich, um die Interessen aller EU-Länder in Einklang zu bringen.

Nach dem Sondergipfel kritisierten einige Mitgliedstaaten insbesondere die aus ihrer Sicht wenig kompromissbereite Haltung der Frugal Four und Finnlands, das ebenfalls zu den Nettozahlern gehört.



Wichtigste Ergebnisse der Sondertagung des Europäischen Rates am 20./21.02.2020:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2020/02/20-21/>

Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates *Charles Michel* vom 21.02.2020:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/02/21/remarks-by-president-charles-michel-after-the-special-meeting-of-the-european-council-on-20-21-february-2020/>

STEUER

TAGUNG DES RATES FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZEN AM 18.02.2020: AKTUALISIERUNG DER „SCHWARZEN LISTE“ IM BEREICH STEUERN UND REFORMEN BEI DER MEHRWERTSTEUER

Wie stets nachfolgend zur Euro-Gruppe (siehe hierzu Beitrag in diesem EB) tagte am 18.02.2020 der Rat der EU für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) in Brüssel – d. h. die Finanz- und Wirtschaftsminister der 27 Mitgliedstaaten. Für Deutschland nahm Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* teil. Die Kommission vertraten Exekutiv-Vizepräsident *Valdis Dombrovskis* sowie die Kommissare *Paolo Gentiloni* (Wirtschaft und Finanzen) und *Johannes Hahn* (Haushalt).

Der Rat beschloss, die überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu erweitern. Zusätzlich zu den acht Ländern, die schon auf der Liste sind – Amerikanisch-Samoa, Fidschi, Guam, Oman, Samoa, Trinidad und Tobago, die Amerikanischen Jungferninseln sowie Vanuatu – wurden nun vier weitere Länder und Gebiete in die sog. Schwarze Liste aufgenommen: Palau, Panama und die Seychellen sowie die Kaimaninseln als 1. britisches Überseegebiet. Andere britische Überseegebiete stufte der ECOFIN als konform mit EU-Steuerstandards ein – zum Ärger von Steuertransparenz-Aktivistinnen hinsichtlich der Bermudas, der Britischen Jungferninseln und der Bahamas. Die Türkei steht einstweilen nicht auf der Liste, der ECOFIN diskutierte dies jedoch.

Die Länder und Gebiete, die in der Schwarzen Liste erfasst sind, haben vereinbarte Steuerreformen nicht umgesetzt. Ihnen drohen hauptsächlich Reputationsschäden und strengere Kontrollen bei Transaktionen mit der EU. Daneben erhalten sie möglicherweise weniger EU-Gelder (Fördermittel).

Die Wirtschaftsminister verabschiedeten außerdem zwei Reformen der Mehrwertsteuervorschriften. Die erste betrifft die bessere Bekämpfung von Steuerbetrug bei grenzüberschreitenden Geschäften im elektronischen Handel. Die neuen Vorschriften sollen es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die von Zahlungsdienstleistern, z. B. Banken, elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen einheitlich zu erfassen. Weiter wird ein neues zentrales elektronisches System zur Speicherung und Weiterverarbeitung von Zahlungsinformationen durch die nationalen Betrugsbekämpfungsstellen eingerichtet.



Die zweite Änderung betrifft Mehrwertsteuerregeln für Kleinunternehmen und soll für diese den Verwaltungsaufwand sowie die Befolgungskosten verringern. Dies soll zu einem steuerlichen Umfeld beitragen, in dem kleine und mittlere Unternehmen besser wachsen und grenzüberschreitend Handel treiben können.

Wichtigste Ergebnisse der ECOFIN-Tagung vom 18.02.2020:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2020/02/18/>

Ausführlicher Bericht zur ECOFIN-Tagung vom 18.02.2020 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/42605/st06138-en20.pdf>

ZUSAMMENARBEIT UND STÄRKUNG DES INFORMATIONSAUSTAUSCHES IN DER BESTEUERUNG: KOMMISSION NIMMT RÜCKMELDUNGEN ENTGEGEN

Zum Zweck einer Richtlinienänderung zur Stärkung der Rahmenbedingungen für den Informationsaustausch im Steuerbereich führt die Kommission aktuell eine öffentliche Konsultation durch. Hierzu veröffentlichte sie zunächst einen Fahrplan, zu dem die Stellungnahmefrist am 06.03.2020 endet. Das eigentliche Konsultationsverfahren ist bis zum 06.04.2020 geöffnet und die Teilnahme ebenfalls über ein Online-Portal möglich.

Ziel der Kommissionsinitiative ist es, die Kooperation zwischen den nationalen Steuerbehörden zu stärken, um Steuerbetrug bzw. -hinterziehung zu bekämpfen und die adäquate Besteuerung insbesondere digitaler Dienstleistungen zu ermöglichen. Sie knüpft dabei an die Kommissionsbewertung zur Zusammenarbeit der Steuerbehörden (Richtlinie 2011/16/EU) von Ende letzten Jahres an.

Hauptproblem ist laut Kommission, dass einige Steuerzahler Einkünfte aus dem Angebot und der Vermittlung von Dienstleistungen auf Online-Plattformen – wie z. B. die Vermietung der eigenen Wohnung oder die Beförderung von Personen – nicht angeben. Die jeweils betroffenen Steuerbehörden würden nur über wenige Informationen verfügen, um die in ihrem Mitgliedstaat erwirtschafteten Einnahmen richtig einzuschätzen und zu kontrollieren.

So sind sich die Behörden laut Kommission z. B. manchmal unsicher, ob sie andere Steuerbehörden um Informationen bitten oder ihnen solche übermitteln sollen. Denn es sei ihnen unklar, ob die Informationen voraussichtlich relevant würden.

Die Kommission möchte daher prüfen, ob man diese Probleme durch weitere Empfehlungen an die Mitgliedstaaten lösen könnte. Andernfalls sei eine Änderung der Richtlinie 2011/16/EU in Betracht zu ziehen, um einen automatischen Informationsaustausch relevanter Daten von Online-Plattform-Unternehmen zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen.



Im November 2019 bewertete die Kommission die Richtlinie 2011/16/EU zur Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich. Hierbei stellte sie fest, dass der Informationsaustausch weiter verbessert werden könne. Gerade angesichts einer digitalen Plattform-Wirtschaft, die schnell wachse und voraussichtlich weiter wachsen werde, sei es zur Sicherung der öffentlichen Einnahmen nötig, die grenzüberschreitende Kooperation bei der Besteuerung zu stärken.

Außerdem nimmt die Kommission bis zum 08.04.2020 für die Gesetzgebungsdebatte Rückmeldungen zu dem von ihr angenommenen Vorschlag für eine Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (kodifizierter Text) entgegen.

Überblickswebseite der Kommission zur Initiative zur Stärkung des Informationsaustausches im Steuerbereich (auch in deutscher Sprache abrufbar):

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12157-Strengthen-the-exchange-of-information-framework-in-the-field-of-taxation->

Zusammenfassung der Kommissionsbewertung zur Zusammenarbeit der Steuerbehörden (Richtlinie 2011/16/EU) vom 12.09.2019:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2019_staff_working_document_evaluation_on_dac_summary_de.pdf

Überblickswebseite der Kommission zur Initiative für eine Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (auch in deutscher Sprache abrufbar):

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12170-Proposal-for-a-COUNCIL-DIRECTIVE-on-administrative-cooperation-in-the-field-of-taxation-codification->

EUGH VERWIRFT SANKTIONSSYSTEM BEI UNGARISCHER WERBESTEUER UND BILLIGT UNGARISCHE SONDERSTEUERN FÜR TELEKOMMUNIKATIONS- UND EINZELHANDELSUNTERNEHMEN

Am 03.03.2020 bestätigte der EuGH zwei ungarische Steuergesetze und verwarf ein Sanktionssystem. Auf Vorlage eines ungarischen Gerichts urteilte er zum einen über eine Werbesteuer (Rechtssache C 482/18, Google Ireland), zum anderen über eine Sondersteuer für Telekommunikations- und Einzelhandelsunternehmen (Rechtssachen C-75/18, Vodafone Magyarorzág u. C 323/18, Tesco-Global Áruházak).

Google Ireland betrifft die ungarische Werbesteuer und das dazugehörige Sanktionssystem. Der EuGH entschied, dass dieses Sanktionssystem nicht mit der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) vereinbar sei. Denn es gelte zwar für alle Steuerpflichtigen, ermögliche aber bei ausländischen Unternehmen wesentliche höhere Geldbußen als wenn ein in Ungarn ansässiger Werbedienstleister seine Registrierungspflicht verletzt.



Die Anmeldepflicht selbst, der ausländische Werbedienstleister im Rahmen der ungarischen Werbesteuer unterliegen, steht laut EuGH hingegen im Einklang mit dem Unionsrecht: Sie sei keine Bedingung für die Ausübung der Werbetätigkeit in Ungarn. Die reine Verwaltungsformalität sei als solche kein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr.

Hintergrund ist, dass Unternehmen, die mit ungarischer Online-Werbung Umsätze erzielen – unabhängig vom Unternehmensstandort – in Ungarn einer umsatzbasierten Steuer unterliegen. Ist das Unternehmen dort nicht bereits als Steuerpflichtiger registriert, so muss es sich binnen 15 Tagen nach Aufnahme einer solchen Werbetätigkeit bei der ungarischen Steuerbehörde anmelden. Andernfalls drohen Bußgelder von bis zu 3 Mio. €. Gegen ein solches Bußgeld wehrte sich die in Irland ansässige Google Irland Ltd.

In den beiden anderen Fällen stellte der EuGH fest, dass die ungarischen, teils stark progressiven Sondersteuern für Telekommunikations- und Einzelhandelsunternehmen mit der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (2006/112) vereinbar seien. Dass hauptsächlich ausländische Unternehmen diese Sondersteuer auf den Umsatz tragen würden, sei zulässig. Denn diese Unternehmen würden auf den betreffenden ungarischen Märkten die höchsten Umsätze erzielen, die Besteuerung spiegele also die wirtschaftliche Realität wider. Daher stelle sie keine Diskriminierung der betreffenden Unternehmen dar.

Aufgrund eines Sondersteuergesetzes unterliegen in Ungarn Unternehmen bestimmter Branchen einer umsatzbasierten Sondersteuer. Die ungarische Tochtergesellschaft des niederländischen Telekommunikationsanbieters Vodafone (C-75/18) sowie die ungarische Gesellschaft Tesco-Global Áruházak (C-323/18) hatten ihre entsprechenden Steuerbescheide vor einem ungarischen Gericht angefochten.

EuGH-Urteil zur ungarischen Werbesteuer, Rechtssache C-482/18 (Google Ireland) vom 03.03.2020:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=223981&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=272678>

EuGH-Urteil zu ungarischen Sondersteuern für Telekommunikations- und Einzelhandelsunternehmen, Rechtssache C-75/18 (Vodafone) vom 03.03.2020:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=223985&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=367139>

EuGH-Urteil zu ungarischen Sondersteuern für Telekommunikations- und Einzelhandelsunternehmen, Rechtssache C-323/18 (Tesco-Global Áruházak) vom 03.03.2020:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=223984&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=367392>



EUGH: VERLUSTE VOR SITZVERLEGUNG IN ANDEREN MITGLIEDSTAAT MÜSSEN DORT NICHT ABZIEHBAR SEIN

Am 27.02.2020 urteilte der EuGH, dass bei der Sitzverlegung einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat die Nichtanerkennung steuerlicher Verluste aus dem Herkunftsland im Land des neuen Sitzes nicht gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt (Rechtssache C-405/18, AURES Holdings a.s./ Odvolací finanční ředitelství).

Zugrunde liegt dem Rechtsstreit, dass das ursprünglich niederländische Unternehmen AURES Holdings (AURES) seinen Sitz 2009 nach Tschechien verlegte. Dort wollte AURES 2012 steuerliche Verluste aus 2007 geltend machen, die noch in den Niederlanden angefallen waren. Das tschechische Finanzamt lehnte dies ab und im nachfolgenden Gerichtsverfahren legte das Oberste Verwaltungsgericht der tschechischen Republik dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die Verweigerung der steuerlichen Geltendmachung der Verluste mit der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49, 52 und 54 AEUV vereinbar sei.

AURES argumentierte, die grenzüberschreitende Sitzverlegung falle unter die Ausübung der Niederlassungsfreiheit. Es sei eine ungerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, dass angefallene Verluste, die sie in den Niederlanden nicht mehr geltend machen konnte, auch in Tschechien steuerlich irrelevant blieben. Dies sei eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gesellschaften.

Das tschechische Finanzamt vertrat die Ansicht, AURES könne in Tschechien nur Verluste geltend machen, die aus einer dortigen wirtschaftlichen Tätigkeit stammen würden. Das tschechische Einkommensteuergesetz enthalte keine Regeln zur Geltendmachung steuerlicher Verlust beim Wechsel der Steueransässigkeit und erlaube die Übertragung eines solchen Verlusts aus einem anderen Mitgliedstaat nicht.

Der EuGH entschied, dass die (bloße) Verlegung des tatsächlichen Ortes der Geschäftsleitung von einem Mitgliedstaat in einen anderen in den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 AEUV fällt. Im Hinblick auf das Ziel, eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zu wahren und doppelten Verlustabzug zu verhindern, seien gebietsansässige und zugezogene Gesellschaften aber nicht in einer vergleichbaren Situation.

Die Niederlassungsfreiheit garantiere nicht die Steuerneutralität einer grenzüberschreitenden Verlegung des Verwaltungssitzes. Ein Mitgliedstaat sei nicht verpflichtet, seine Steuervorschriften auf diejenigen eines anderen Mitgliedstaats abzustimmen, um stets eine Besteuerung zu gewährleisten, die jede Ungleichheit aus den nationalen Steuerregelungen beseitige.

Der EuGH weist darauf hin, AURES habe in dem Jahr, in dem die Verluste anfielen, sowohl den satzungsmäßigen Sitz als auch den tatsächlichen Verwaltungssitz in den Niederlanden gehabt. Vor diesem Hintergrund sei die tschechische Praxis angemessen.



EuGH-Urteil zu Rechtssache C-405/18 (AURES) vom 27.02.2020:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=223845&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=7971651>

EUGH: BESTEUERUNG VON AUSLÄNDISCHEN SPORTWETTENANBIETERN MIT DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT IM EINKLANG

Am 26.02.2020 urteilte der EuGH, dass die italienische Besteuerung ausländischer Sportwettenanbieter, die keine Konzession in Italien haben, mit dem EU-Recht in Einklang steht (Rechtssache C-788/18, Stanleyparma Sas di Cantarelli Pietro & C., Stanleybet Malta Ltd/ Agenzia delle Dogane e dei Monopoli UM Emilia Romagna).

Hintergrund ist der Fall des maltesischen Sportwettenanbieters Stanleybet, der in Italien ohne Konzession und daher über dortige „Datenübertragungszentren“ Wetten annahm. Die Datenübertragungszentren betrieb seine italienische Tochtergesellschaft Stanleyparma. Die italienische Zoll- und Monopolbehörde verpflichtete sowohl Stanleyparma als auch Stanleybet als Gesamtschuldner zur Nachzahlung von Steuern. Dagegen klagten Stanleybet wie auch Stanleyparma.

Die Zoll- und Monopolbehörde argumentierte, dass es aufgrund des nationalen Rechts möglich sei, ausländische Anbieter zu besteuern, sofern diese auf italienischem Hoheitsgebiet angenommene Wetten verwalten würden. Die Steuer differenziere nicht nach der tatsächlichen Ansässigkeit des Betreibers und würde dementsprechend auch keine ausländischen Anbieter diskriminieren. Stanleybet sah hierdurch allerdings sehr wohl das Diskriminierungsverbot in Steuerangelegenheiten und den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Das verhandelnde italienische Gericht wandte sich zur Vorab-Klärung der EU-Rechtslage an den EuGH.

Der EuGH entschied, dass sowohl ein im eigenen Land ansässiges Datenübertragungszentrum – und im Wege einer Gesamtschuldnerschaft – als auch ein im Ausland ansässiger Wettanbieter der Besteuerung unterworfen werden dürfen. Der Sitz des Anbieters spiele dabei, genauso wie das Fehlen einer Konzession, keine Rolle. Italien verstoße nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV). Die Mitgliedstaaten seien nicht verpflichtet, ihr eigenes Steuersystem den verschiedenen Steuersystemen der anderen Mitgliedstaaten anzupassen, um eine mögliche Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Ferner werde Stanleybet gegenüber nationalen Anbietern, die ihre Tätigkeiten unter den gleichen Bedingungen durchführen, nicht diskriminiert. Für Stanleybet übernehme Stanleyparma gegen Entgelt die Rolle einer Wettverwaltung bei Angebot und Annahme von Wetten. Daher darf Stanleyparma laut EuGH gemeinsam mit Stanleybet zur Zahlung der Steuer verpflichtet werden.



EuGH-Urteil zu Rechtssache C 788/18 (Stanleyparma, Stanleybet) vom 26.02.2020:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=223822&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=7674991>

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

TAGUNG DER EURO-GRUPPE AM 17.02.2020: STEUERN AUF ARBEIT, „EUROZONENBUDGET“, FISKAL- UND WIRTSCHAFTSPOLITISCHE EMPFEHLUNGEN

Am 17.02.2020 tagte in Brüssel die Euro-Gruppe. Die Minister der 19 Euro-Länder erörterten u. a. die Notwendigkeit, die Steuer- und Abgabenlast auf Arbeit zu verringern. Die Belastungsquote in der Eurozone sei eine der höchsten der Welt. Sie zu reduzieren, sei wichtig – speziell um Arbeitsanreize für niedrig bezahlte Arbeitnehmer zu schaffen. Daneben tauschte sich die Euro-Gruppe über Möglichkeiten und Probleme von einer Verlagerung der Besteuerung vom Faktor Arbeit hin zu einer Umweltbesteuerung aus.

Die Euro-Gruppe beschloss zudem ihre jährlichen fiskal- und wirtschaftspolitischen Empfehlungen für den Euroraum. Diese sollen als Zielvorgaben künftig vor allem für die Verteilung der geplanten Gelder für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit im Euroraum („Budgetary Instrument for Convergence and Competitiveness“, BICC) relevant werden. 2020 gibt es fünf Prioritäten – Strukturreformen, fiskalische Nachhaltigkeit, öffentliche Investitionen, Arbeitsmärkte und soziale Inklusion sowie Finanzstabilität und Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion. Zusätzlich betonte die Euro-Gruppe die Bedeutung ökologischer Nachhaltigkeit.

Schließlich erörterten die Minister auch wieder turnusgemäß die Lage in Irland seit dem Abschluss des Finanzhilfeprogramms: Die fiskal- und wirtschaftspolitische Situation sei weiterhin gut. 2019 sei die allgemeine Staatsverschuldung vermutlich unter 60 % des BIP gefallen, die öffentliche Verschuldung bleibe aber weiterhin hoch. Die Euro-Gruppe bestärkte Irland insgesamt, seinen Kurs beizubehalten.

Als Personalangelegenheit ernannte die Euro-Gruppe *Tuomas Saarenheimo* (Finnland) zum 01.04.2020 als neuen Präsidenten ihrer organisatorischen, vorbereitenden Arbeitsgruppe. Seine Amtszeit dauert zwei Jahre.

Im inklusiven Format – d. h. mit allen 27 EU-Mitgliedern – behandelte die Euro-Gruppe die Frage, wie die geplanten BICC-Gelder durch freiwillige Zuzahlungen der Mitgliedstaaten weiter aufgestockt werden könnten. Die Finanz- und Wirtschaftsminister verabschiedeten dazu einen Bericht für die EU-Staats- und Regierungschefs zu Bedarf und Inhalt eines möglichen zwischenstaatlichen Vertrags („Intergovernmental Agreement“, IGA) über BICC-Zuzahlungen. Diese zusätzlichen Gelder durch ein mögliches IGA für das BICC wären kein Bestandteil des nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmens (MFR) für die Jahre 2021 - 2027. Das ergänzende IGA träte vielmehr neben die BICC-Ausstattung durch den MFR. Laut Bericht gibt es in der Euro-Gruppe jedoch Meinungsverschiedenheiten zu Bedarf und Umfang eines solchen IGAs.



Außerdem stellten Dänemark und Schweden die wichtigsten Elemente ihrer kürzlichen Berichte über die Auswirkungen einer möglichen Teilnahme an der Bankenunion vor.

Wichtigste Ergebnisse der Euro-Gruppen-Tagung vom 17.02.2020:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/eurogroup/2020/02/17/>

Bericht der Euro-Gruppe zu freiwilligen Zuzahlungen zum BICC vom 17.02.2020 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/02/17/eurogroup-report-on-a-possible-inter-governmental-agreement-for-the-budgetary-instrument-for-convergence-and-competitiveness/>

Kommissionspapier zur Reduzierung der Belastung von Arbeit (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/42557/eg-thematic-discussion-on-growth-and-jobs-tax-wedge-on-labour.pdf>

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK PLANT KLIMASTRESSTEST FÜR BANKEN UND BEOBACHTET FOLGEN DES CORONAVIRUS

Am 27.02.2020 kündigte die Präsidentin der Europäischen Zentralbank (EZB) *Christine Lagarde* in ihrer Rede bei einer Veranstaltung zur Stärkung privater Investitionen in eine klimafreundliche Wirtschaft in London an, die EZB werde bedeutende europäische Kreditinstitute künftig auf ihre Anfälligkeit für Klimarisiken testen. Dieser „Klima-Stresstest“ solle simulieren, wie klimabezogene Risiken potenziell in das Finanzsystem und auch die Realwirtschaft übertragen würden.

Der Stresstest werde sich laut *Lagarde* wahrscheinlich auf den Unternehmensstandort sowie den CO₂-Fußabdruck stützen und sich auf 90 Großbanken Institutionen im Euroraum konzentrieren. Der Stresstest solle auch prüfen, wie sich Effekte gegenseitig verstärken und beispielsweise zu einem Kreditabbau der Banken führen könnten. Erste Ergebnisse werden Ende des Jahres erwartet.

Zur Ausbreitung des Coronavirus, seinen möglichen Folgen für die Konjunktur im Euroraum sowie über mögliche Reaktionen der EZB äußerten sich aktuell mehrere Vertreter der EZB: Laut *Christine Lagarde* beobachte die EZB die Ausbreitung des Virus genau, habe sich jedoch noch keine Meinung darüber bilden können, ob es langfristige Auswirkungen für die Inflation geben werde. EZB-Chefvolkswirt *Philip Lane* erklärte, die EZB müsse die Implikationen für die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die sich durch das Coronavirus ergeben, stets prüfen. EZB-Ratsmitglied und Präsident der Deutschen Bundesbank *Jens Weidmann* sprach sich bei der Vorstellung des Bundesbank-Geschäftsberichts für 2019 gegen eine unmittelbare geldpolitische Reaktion der EZB aus; weder mit Blick auf die Angebots- noch auf die Nachfrageseite der Volkswirtschaft sei klar, inwieweit die Geldpolitik den Auswirkungen der Epidemie entgegenwirken könne. Klar sei jedoch, dass man dem Coronavirus eine erhöhte Aufmerksamkeit entgegenbringen müsse.



Laut Medienberichten möchte die EZB die Folgen der Epidemie mildern, indem sie die Kreditversorgung besonders betroffener Unternehmen verbessert; die Arbeiten seien aber noch nicht abgeschlossen.

Rede von EZB-Präsidentin *Christine Lagarde* vom 27.02.2020 (in englischer Sprache):

https://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2020/html/ecb.sp200227_1~5eac0ce39a.en.html?utm_source=cl_twitter&utm_medium=social&utm_campaign=200227_speech_cl

Rede von EZB-Chefvolkswirt *Philip Lane* vom 27.02.2020 (in englischer Sprache):

https://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2020/html/ecb.sp200227_3~949cf2d793.en.html

JÄHRLICHE INFLATION DES EURORAUMS SINKT IM FEBRUAR AUF 1,2 %, WÄHREND SIE IN DEUTSCHLAND WOHL ANSTEIGT

Laut Mitteilung von Eurostat, dem statistischen Amt der EU, vom 03.03.2020 ist die jährliche Inflationsrate im Euroraum im Februar auf geschätzt 1,2 % zurückgegangen; im Januar betrug sie noch 1,4 %. Damit erreicht die Inflation die Zielvorgaben der Europäischen Zentralbank (EZB) – eine Rate nahe aber unter 2 % – weiterhin nicht.

Die Inflation für Energie sank auf -0,3 % (1,9 % im Januar). Für Lebensmittel, Alkohol und Tabak stieg sie dagegen laut Eurostat im Februar auf 2,2 % (2,1 % im Januar), für Dienstleistungen auf 1,6 % (1,5 % im Januar) und für Industriegüter ohne Energie auf 0,5 % (0,3 % im Januar).

In Deutschland stieg die geschätzte Inflation laut Eurostat von 1,6 % im Januar auf nun 1,7 %.

Laut Medienberichten geht z. B. die Commerzbank auch im weiteren Jahresverlauf nicht von einer Steigerung der Inflation aus. U. a. habe der Lohnauftrieb aufgrund der abklingenden Konjunktur bereits nachgelassen, so dass dieser die Inflationsrate nicht weiter verstärken werde.

Mitteilung von Eurostat vom 03.03.2020:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10159428/2-03032020-AP-DE.pdf/d4ed5a4a-6210-8a51-607a-097ab54b3c5b>



FINANZMARKT

FINANZSTABILITÄTS- UND INTEGRATIONSBERICHT DER KOMMISSION BETONT DIE BEDEUTUNG VON BANKEN- UND KAPITALMARKTUNION, EUROPÄISCHE ZENTRALBANK BERICHTET ZU FINANZSTRUKTUR UND -INTEGRATION IM EURORAUM

Am 03.03.2020 veröffentlichte die Kommission ihren jährlichen Finanzstabilitäts- und Integrationsbericht. Darin untersucht sie die jüngsten wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklungen sowie deren Auswirkungen auf die Finanzstabilität und -integration in der EU. Neben den Entwicklungen im Finanzsektor kombiniert der aktuelle Bericht verschiedene Perspektiven auf die verschiedenen strukturellen Veränderungen, die im europäischen Finanzsystem stattfinden. Der Schwerpunkt liegt 2020 auf dem Bankensektor und insbesondere auf drei Hauptherausforderungen: erhöhte Investitionen in bestimmte Vermögenswerte – wie Forschung und Entwicklung, Computersoftware und Datenbanken, die Entstehung von Kryptowährungen und Fortschritte bei grenzüberschreitenden Bankgeschäften.

Nach dem Bericht konnten die Banken ihre Bilanzen seit der letzten Finanzkrise zwar sanieren, kämpfen jedoch weiterhin mit einer geringen Rentabilität und suchen nach neuen Geschäftsmodellen. Außerdem hätten sich viele Banken innerhalb der EU auf ihren eigenen Heimatmarkt zurückgezogen. Des Weiteren würden immer mehr FinTech-Unternehmen in den Bankenmarkt vordringen und Kryptowährungen die Rolle von Zentral- und Geschäftsbanken sowie die des „klassischen“ Geldes herausfordern.

Die Integration in den verschiedenen Finanz- und Bankenmärkten habe sich 2019 unterschiedlich entwickelt: An den Geld- und Anleihemärkten nahm die Konvergenz der Preise laut Bericht zu. Dies sei ein starkes Zeichen für mehr Integration. Demgegenüber stagnierte die Preisintegration an den Bankenmärkten und sank an den Aktienmärkten sogar.

Insgesamt ist es laut Kommission für effizientere, wirklich europäische Kapital- und Bankenmärkte von großer Bedeutung, die Bemühungen zur Weiterentwicklung von Banken- und Kapitalmarktunion fortzusetzen.

Im gleichen Zusammenhang veröffentlichte die Europäische Zentralbank (EZB) ebenfalls am 03.03.2020 einen Bericht zur Struktur des Finanzsektors und der Finanzintegration im Euroraum. Danach verändert sich die Finanzstruktur des Euroraums weg von einer Bankendominanz hin zu einer größeren Rolle für Nichtbank-Finanzintermediäre wie z. B. Versicherungs- und Kapitalanlagegesellschaften oder Hedge-Fonds. Bei den marktfähigen Finanzinstrumenten sei kein breiter Anstieg zu beobachten. Laut EZB gibt es bei der Unternehmensfinanzierung Spielraum für eine größere Rolle von Eigenkapital, und die Entwicklung der Aktienmärkte könnte zur Dekarbonisierung der EU-Volkswirtschaften beitragen.



Finanzstabilitäts- und Integrationsbericht 2020 der Kommission vom 03.03.2020 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-financial-stability-and-integration-review-2020_en.pdf

Bericht der Europäischen Zentralbank zur Struktur des Finanzsektors und der Finanzintegration vom 03.03.2020:

<https://www.ecb.europa.eu/pub/fie/html/ecb.fie202003~197074785e.de.html>

ARBEITSRECHT

EUGH: KEINE ALTERSDISKRIMINIERUNG BEI PROZENTUALER BESOLDUNGSNACHZAHLUNG, ABER AUSSCHLUSSFRIST ZWEIFELHAFT

Am 27.02.2020 entschied der EuGH, dass es unionsrechtskonform ist, wenn Beamte und Richter zum Zweck angemessener Vergütung eine prozentuale Besoldungsnachzahlung erhalten, die sich auf ein Gehalt bezieht, das sie u. a. gemäß einer nach dem Lebensalter bestimmten Gehaltsstufe bezogen haben (Rechtssachen C-773/18 bis C-775/18, TK u. a./Land Sachsen-Anhalt). Die prozentuale Erhöhung der ursprünglich diskriminierenden Besoldung begründet also keine neuerliche Diskriminierung.

Voraussetzung dafür ist laut EuGH, dass die Erhöhung erforderlich ist, um insbesondere wegen vieler Bezügeempfänger und mangels eines gültigen Bezugssystems erworbene Rechte zu schützen, und sie eine Ungleichbehandlung wegen des Alters nicht zeitlich unbegrenzt erhält.

Die Ausschlussfrist für eine Entschädigung wegen Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstößt jedoch u. U. gegen das EU-Recht, urteilte der EuGH: Der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz verbiete es ggf., den Fristbeginn auf den Tag festzusetzen, an dem das maßgebliche EuGH-Urteil verkündet und so der diskriminierende Charakter einer Regelung festgestellt wurde.

Dies gelte bei der Gefahr, dass die Betroffenen nicht innerhalb der Frist erkennen können, dass oder wie sie diskriminiert wurden. Laut EuGH kann dies insbesondere der Fall sein, wenn in dem betroffenen EU-Mitgliedstaat Uneinigkeit darüber besteht, ob das EuGH-Urteil auf eine andere fragliche Regelung übertragbar ist.

Zur Altersdiskriminierung durch Tarifvertrag hatte der EuGH schon 2011 geurteilt (Hennigs u. Mai, verb. Rechtssachen C-297/10 u. C-298/10): Es sei diskriminierend, wenn sich innerhalb einer Vergütungsgruppe die Grundvergütung eines Angestellten im öffentlichen Dienst bei der Einstellung nach seinem Alter bemesse. 2014 und 2015 übertrug er diese Bewertung auf Beamte (Specht u. a., verb. Rechtssachen C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 u. C-541/12; Unland, Rechtssache C-20/13).



Die Kläger im aktuellen Rechtsstreit legten Ende 2012 und 2013 Widerspruch gegen ihre Besoldung ein und machten Altersdiskriminierung geltend. Zudem beantragten sie u. a. eine Entschädigung gem. AGG. Der AGG-Entschädigungsanspruch unterliegt einer Ausschlussfrist von zwei Monaten.

Nun legte der EuGH u. a. fest, für die Beurteilung, ob die AGG-Ausschlussfrist den Beamten und Richtern die Ausübung ihres Entschädigungsrechts übermäßig erschwere, sei u. a. erheblich, dass das EuGH-Urteil von 2011 nicht die für die Kläger geltenden Vorschriften betraf, dass sowohl Sachsen-Anhalt als auch die Bundesbehörden der Ansicht gewesen seien, das EuGH-Urteil sei nicht auf Beamte und Richter übertragbar und dass die meisten deutschen Verwaltungsgerichte diese Ansicht bis zu den EuGH-Urteilen von 2014 und 2015 geteilt hätten.

EuGH-Urteil zu den verbundenen Rechtssachen C-773/18 bis C-775/18 (TK u.a./Land Sachsen-Anhalt) vom 27.02.2020:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=223846&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7843481>

EuGH-Urteil zu den verbundenen Rechtssachen C 297/10 und C 298/10 (Hennigs u. Mai) vom 08.09.2011:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=109244&doclang=de>



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

KOMMISSION LEGT VORSCHLAG FÜR EIN EUROPÄISCHES KLIMAGESETZ VOR UND STARTET KONSULTATIONEN

Die Kommission hat am 04.03.2020 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität („Europäisches Klimagesetz“) vorgelegt (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Danach soll die EU bis 2050 klimaneutral sein und die Organe der EU und der Mitgliedstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Klimaneutralität und Fortschritte bei der Klimaanpassung zu erreichen.

Bis September 2020 soll die Kommission überprüfen, ob das 2030 Emissions-Reduktionsziel von 40 % gegenüber 1990 auf 50 % oder 55 % angehoben werden muss. Bis 30.06.2021 soll die Kommission prüfen, welche EU-Rechtsvorschriften angepasst werden müssen, um ein neues 2030-Ziel zu erreichen. Darüber hinaus soll der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Rahmen von delegierten Rechtsakten einen Zielpfad für die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 aufzustellen. Auch Berichtspflichten sowie Überprüfungen durch die Kommission sind Gegenstand des Legislativvorschlags. Der Vorschlag wird nun in Rat und EP beraten.

Außerdem hat die Kommission am 04.03.2020 eine öffentliche Konsultation zu einer neuen, breit angelegten Initiative, dem Europäischen Klimapakt, gestartet. Die öffentliche Konsultation läuft bis 27.05.2020. Zudem hat die Kommission mit der Veröffentlichung der ersten Folgenabschätzungen zum geplanten CO₂-Grenzausgleichssystem und der Überprüfung der Energiebesteuerungsrichtlinie begonnen. Es besteht die Möglichkeit, der Kommission hierzu Rückmeldungen bis 01.04.2020 zu geben.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_335

Verordnungsvorschlag der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-proposal-regulation-european-climate-law-march-2020_de.pdf

Fragen und Antworten der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_09_145

Öffentliche Konsultation zum „Europäischen Klimapakt“ (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12219-European-Climate-Pact>



<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12219-European-Climate-Pact/public-consultation>

Weitere Informationen zum „Europäischen Klimapakt“ (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/clima/policies/eu-climate-action/pact_en

Zum CO₂-Grenzausgleichssystem und zur Überprüfung der Energiebesteuerungsrichtlinie (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12228-Carbon-Border-Adjustment-Mechanism>

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12227-Revision-of-the-Energy-Tax-Directive>

KOMMISSION LEGT DIGITALSTRATEGIE, DATENSTRATEGIE UND WEISSBUCH FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ VOR

Die Kommission hat am 19.02.2020 die Digitalstrategie, die europäische Datenstrategie sowie ein Weißbuch zur künstlichen Intelligenz (KI) vorgelegt (siehe hierzu Beitrag des StMD in diesem EB). Die Kommission wird sich demnach in den nächsten fünf Jahren im digitalen Bereich auf die drei Hauptziele Technologie im Dienste der Menschen, eine faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft sowie eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft konzentrieren. Im Bereich KI plant die Kommission die Schaffung eines Rahmens, der auf Exzellenz und Vertrauen basiert, um die Verbreitung von KI-Lösungen auch in kleinen und mittleren Unternehmen zu beschleunigen. Die europäische Datenstrategie zielt auf die Schaffung eines europäischen Datenraums, durch den Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Organisationen weitgehende Erkenntnisse aus nicht personenbezogenen Daten gewinnen sollen.

Die Kommission plant nun konkrete Maßnahmen vorzulegen u. a. einen Rechtsakt über digitale Dienste Ende 2020.

Pressemitteilung:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_273

Mitteilung: Eine europäische Datenstrategie:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-european-strategy-data-19feb2020_de.pdf

Mitteilung: Gestaltung der digitalen Zukunft Europas:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-shaping-europes-digital-future-feb2020_de_0.pdf

Weißbuch zur künstlichen Intelligenz:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf

Bericht über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/report-safety-liability-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf



KOMMISSION BERICHTET ZUR WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN LAGE IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN – EUROPÄISCHES SEMESTER

Die Kommission hat am 26.02.2020 ihr sog. Winterpaket im Rahmen des Europäischen Semesters veröffentlicht, in dem sie wirtschafts- und sozialpolitische Herausforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten analysiert. Hierbei wird bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die länderspezifischen Kommissionsempfehlungen vom Juni 2019 umsetzen (siehe hierzu Beitrag des StMFH in diesem EB). Es werden insbesondere auch die Herausforderungen und Chancen beleuchtet, die sich aus der Klima- und Energiewende ergeben, und die vorrangigen Ziele für die Unterstützung durch den Fonds für einen gerechten Übergang („Just Transition Fund“) festgelegt.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_320

Faktenblätter zum Winterpaket (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/2020-european-semester-factsheets_en

Mitteilung der Kommission zu den Länderberichten (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020-european_semester_communicationcountry_reports_en.pdf

Länderbericht Deutschland (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020-european_semester_country-report-germany_en.pdf

TAGUNG DES WETTBEWERBSFÄHIGKEITSRATS

Am 27.02.2020 tagte der Wettbewerbsfähigkeitsrat, Teil „Binnenmarkt und Industrie“. Hierbei führten die Minister einen Meinungsaustausch zum European Green Deal und zu den geeignetsten politischen Maßnahmen, um den Beitrag der Industrie zur Erreichung des Klimaneutralitätsziels 2050 zu unterstützen. Da der Green Deal erhebliche Auswirkungen auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit haben wird, sei es notwendig, das richtige Gleichgewicht zwischen der Umsetzung der Ziele des Green Deal und der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zu finden. Die Änderung bereits vereinbarter Zwischenziele stelle eine große Herausforderung für die Industrie dar. Der Übergang der EU-Industrie und die Schaffung neuer Märkte müsse aktiv gefördert werden. Der Rat betonte, dass Forschung und Innovation hierbei eine entscheidende Rolle spielen werden und dass es nicht zu einer Verlagerung von CO₂-Emissionen kommen dürfe. Die Kommission wurde aufgefordert, Initiativen und Maßnahmen zu beschleunigen, um gleiche globale Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Des Weiteren führte er einen Gedankenaustausch über die Ergebnisse des Berichts über die Leistung des Binnenmarkts im Rahmen des Europäischen Semesters. Erforderlich sei ein ganzheitlicher Ansatz für die Integration des Binnenmarkts und der Schwerpunkt solle zugleich auf spezifische Bereiche mit ungenutztem Potenzial, z. B. Dienstleistungen, gelegt werden. Eine Reihe von Delegationen betonte, es sei wichtig,



Hindernisse für den Dienstleistungsverkehr zu beseitigen. In diesem Zusammenhang wurde eine rasche Einigung bezüglich der vorgeschlagenen Notifizierungsrichtlinie gefordert.

Zudem nahm der Rat Schlussfolgerungen zur besseren Rechtssetzung an und diskutierte u. a. das neue Arbeitsprogramm der Kommission für 2020 und den Einfluss des Corona-Virus auf die EU-Industrie.

Am 28.02.2020 tagte der Wettbewerbsfähigkeitsrat, Teil „Forschung und Innovation“ (siehe hierzu Beitrag des StMWK in diesem EB). Der Rat nahm hierbei u. a. eine partielle allgemeine Ausrichtung über die künftige Strategische Innovationsagenda (SIA) des Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT) an. Zudem wurde über den strategischen Ansatz für die internationale Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation diskutiert.

Pressemitteilung des Rates:

https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/compet/2020/02/27-28/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Competitiveness+Council

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/42766/st06339-en20.pdf>

Pressemitteilung zur allgemeinen Ausrichtung zum EIT und vereinbarter Text:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/02/28/eit-strategic-innovation-agenda-political-agreement-in-the-council/>

<https://www.consilium.europa.eu/media/42770/st06426-en20.pdf>

STRATEGISCHE INNOVATIONSAGENDA DES EUROPÄISCHEN INNOVATIONS- UND TECHNOLOGIEINSTITUTS: RAT LEGT POSITION FEST

Der Rat hat am 28.02.2020 eine partielle allgemeine Ausrichtung über die künftige Strategische Innovationsagenda (SIA) des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) angenommen. Diese legt zusammen mit der EIT-Verordnung die Arbeitsweise des EIT im Zeitraum 2021-2027 fest. Durch die SIA wird zudem gewährleistet, dass das EIT mit dem künftigen Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa in Einklang steht (siehe hierzu Beitrag des StMWK in diesem EB). Auf der Grundlage der vereinbarten Fassung wird der Rat nun sondieren, ob eine frühzeitige Einigung mit dem Europäischen Parlament möglich ist, damit der Beschluss rasch in erster Lesung angenommen werden kann.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/02/28/eit-strategic-innovation-agenda-political-agreement-in-the-council/>

Angenommener Text (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/42770/st06426-en20.pdf>



KOMMISSION GENEHMIGT DEUTSCHE BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IN DER LUFTFAHRTINDUSTRIE

Die Kommission hat am 17.02.2020 die deutsche Beihilferegelung mit einem durchschnittlichen Jahresbudget von 200 Mio. € zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten kleinerer und mittlerer Unternehmen sowie Großunternehmen der Luftfahrtbranche genehmigt. Diese Förderregelung mit einer Laufzeit bis 2026 folgt auf eine Maßnahme, die Ende 2018 auslief. Aus Sicht der Kommission steht die Beihilferegelung mit den EU-Beihilfavorschriften in Einklang, da Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, die eine Verfälschung des Wettbewerbs verhindern oder den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20200217deutschland-kann-innovationen-der-luftfahrtindustrie-weiter-foerdern_de

EIB-GRUPPE UND COMMERZBANK FÖRDERN GEMEINSAM KREDITE FÜR MITTELSTANDSUNTERNEHMEN

Die EIB (Europäische Investitionsbank) hat am 19.02.2020 bekanntgegeben, dass die EIB-Gruppe, bestehend aus der EIB und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF), der Commerzbank AG eine Garantie von rund 100 Mio. € bereitstellt. Diese Garantie besichert Kredite an mittelständische Unternehmen in Europa in Höhe von 1,5 Mrd. €, welche im Rahmen des gewöhnlichen Geschäfts von der Commerzbank vergeben werden können. Die Commerzbank ist dadurch in der Lage, aufsichtsrechtliches Kapital freizugeben, so dass weitere 400 Mio. € an innovative mittelständische Unternehmen in Deutschland vergeben werden können.

Pressemitteilung der EIB:

<https://www.eib.org/de/press/all/2020-061-eib-group-and-commerzbank-join-forces-for-additional-lending-to-smes-and-mid-caps#>

KAPITALMARKTUNION: HIGH LEVEL FORUM VERÖFFENTLICHT ZWISCHENBERICHT

Das High Level Forum zur Kapitalmarktunion (EB 18/19) hat am 20.02.2020 einen Zwischenbericht veröffentlicht. Hierin werden die Fortschritte seit der Einführung des Aktionsplans der Kapitalmarktunion im Jahr 2015 (EB 17/15) dargestellt. Der Bericht befasst sich mit den Auswirkungen der bisher getroffenen Maßnahmen und den verbleibenden Hindernissen bei der Vollendung der Kapitalmarktunion. Der Abschlussbericht soll im Mai 2020 vorgelegt werden.



Auszug aus den Daily News der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX_20_300

Zwischenbericht zur Kapitalmarktunion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/company_reporting_and_auditing/documents/200220-cmu-high-level-forum-interim-report_en.pdf

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU MIFID II UND MIFIR EIN

Die Kommission hat am 17.02.2020 eine öffentliche Konsultation über mögliche Reformen der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) und der Finanzmarktverordnung (MiFIR) eingeleitet. Die Regelungen sind seit 03.01.2018 in Kraft und regeln die Voraussetzungen für die Zulassung von Wertpapierfirmen. Sie zielen darauf ab, die Transparenz und Funktionsweise der Finanzmärkte zu verbessern und den Verbraucher besser zu schützen. Durch die Konsultation soll festgestellt werden, ob Anpassungen erforderlich sind. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 20.04.2020.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20200217reform-der-regeln-fuer-die-eu-wertpapiermaerkte_de

Konsultation (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12167-Review-of-the-regulatory-framework-for-investment-firms-and-market-operators-MiFID-2-1->

Konsultationsdokument (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/2020-mifid-2-mifir-review-consultation-document_en.pdf

SCHWERE NUTZFAHRZEUGE: KOMMISSION GIBT GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ÜBER DIE MESSUNG VON CO₂-EMISSIONEN

Die Kommission bietet die Möglichkeit an, Stellung zu nehmen zum Entwurf einer Durchführungsverordnung über Überprüfungs- und Berichtigungsmaßnahmen zu Daten für die Überwachung und Meldung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 17.03.2020.

Zur Initiative (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12194-Measures-for-the-verification-and-correction-of-Heavy-Duty-Vehicles-CO2-emission-data>



KOMMISSION GIBT GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG FÜR KLEINFLÄCHIGE ZUGANGSPUNKTE

Die Kommission bietet die Möglichkeit an, Stellung zum Entwurf einer Durchführungsverordnung für kleinflächige drahtlose Zugangspunkte (kleine Zellen) in der gesamten EU zu nehmen. Laut Europäischem Kodex für die elektronische Kommunikation soll die Kommission die erforderlichen technischen Merkmale für solche kleinen Zellen festlegen, damit hierfür EU-weit keine Einzelgenehmigungen erforderlich sind und so die nötige Infrastruktur für 5G-Technik geschaffen werden kann. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 26.03.2020.

Zur Initiative (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/1981-Light-deployment-regime-for-small-area-wireless-access-Points>

KOMMISSION LEGT FAHRPLAN ZUR EVALUIERUNG DER RICHTLINIE ÜBER POSTDIENSTE VOR

Die Kommission hat am 02.03.2020 einen Fahrplan zur Evaluierung der Richtlinie über Postdienste veröffentlicht. Die Richtlinie über Postdienste, die 2008 zuletzt überarbeitet wurde, soll gewährleisten, dass Bürger und Unternehmen in Europa Mindestleistung von Postdiensten zu einem angemessenen Preis und unter bestimmtem Qualitätsstandard („Universaldienst“) erhalten. Seit der letzten Überarbeitung der Richtlinie habe sich das Verhalten der Verbraucher und das Geschäftsmodell der Postdienstleister aufgrund des technologischen Wandels im Rahmen der Digitalisierung fundamental geändert. Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Fahrplan besteht bis 30.03.2020.

Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/11965-Report-on-the-Application-and-Evaluation-of-the-Postal-Services-Directive>

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT ÜBERNAHME VON REAL DURCH SCP GROUP

Die Kommission hat am 05.03.2020 die Genehmigung der Übernahme der Supermarktkette Real, die derzeit zur Metro AG gehört, durch den Investor SCP Group bekanntgegeben. Die Real-Gruppe ist im Einzelhandel mit Lebensmitteln und Non-Food-Produkten mit über 280 Geschäften in Deutschland tätig. Die SCP-Gruppe ist im Bereich der immobilienbasierten Investitionen und Beratungsdienstleistungen tätig. Die Kommission kam zu der Auffassung, dass keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken vorliegen.



Auszug aus den Daily News der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX_20_401

Direkter Link zur Wettbewerbssache (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9703

AUßENWIRTSCHAFT

NEUES TRANSPARENZPAKET IN DER HANDELSPOLITIK

Seit dem 18.02.2020 gelten neue Transparenzverpflichtungen bezüglich der EU-Handelsabkommen. Diese umfassen die Veröffentlichung von Dokumenten wie u. a. systematischen Berichten über die Arbeit aller Ausschüsse zu EU-Handelsabkommen, Zusammenfassungen der Sitzungen des Ausschusses für handelspolitische Schutzinstrumente, Beschlüssen zur Ermächtigung von Mitgliedsstaaten zur bilateralen Investitionsverhandlung und Empfehlungen zu Verhandlungsrichtlinien auch für nichtpräferenzielle Abkommen. Die Initiative zur Veröffentlichung von Dokumenten soll auch für handelsbezogene Dokumente gelten. Durch den proaktiven und transparenten Ansatz sollen Interessensträger und die Zivilgesellschaft in die Handelspolitik einbezogen werden.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_288

KOMMISSION BESCHLIEßT ANTIDUMPINGZÖLLE AUF STAHLRÄDER AUS CHINA

Die Kommission hat am 04.03.2020 beschlossen, endgültige Antidumpingzölle auf Stahlräder aus China einzuführen. Die Zölle liegen zwischen 50,3 % und 66,4 % und gelten ab 05.03.2020. Die Kommission hatte bereits im Oktober vorläufige Antidumpingzölle beschlossen (EB 19/19). Die Kommission war in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, dass Stahlräder aus China Wettbewerbsnachteile für EU-Unternehmen mit sich bringen.

Auszug aus den Daily News der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX_20_388



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

KOMMISSION LEGT VORSCHLAG FÜR EIN EUROPÄISCHES KLIMAGESETZ VOR

Am 04.03.2020 hat die Kommission einen Vorschlag für ein Europäisches Klimagesetz veröffentlicht. Das Klimaschutzgesetz (VO zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999) ist Teil des Europäischen Grünen Deals und verankert rechtlich verbindlich das Ziel der Europäischen Union, bis 2050 klimaneutral zu sein. Es beinhaltet folgende wesentliche Punkte: 2050 soll die EU klimaneutral sein und die Organe der EU und der Mitgliedstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Klimaneutralität und Fortschritte bei der Klimaanpassung zu erreichen. Bis September 2020 überprüft die Kommission, ob das 2030 Emissions-Reduktionsziel von 40 % gegenüber 1990 auf 50 % oder 55 % angehoben werden muss, und bis 30.06.2021 überprüft die Kommission, welche und wie EU-Rechtsvorschriften angepasst werden müssen, um ein neues 2030-Ziel zu erreichen. Darüber hinaus wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Rahmen von delegierten Rechtsakten einen Zielpfad für die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 aufzustellen, und ab 2030 kann die Kommission den Zielpfad im Rahmen von delegierten Rechtsakten anpassen, wenn sich abzeichnet, dass die bis dahin erfolgten Maßnahmen nicht ausreichen. Bis zum 30.09.2023 und danach alle 5 Jahre wird die Kommission überprüfen, ob die von der EU und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen ausreichend sind, um das Ziel der Klimaneutralität und Fortschritte bei der Klimaanpassung zu erreichen. Ist dies nicht der Fall, kann die Kommission weitere Maßnahmen beschließen und Mitgliedstaaten Empfehlungen an die Hand geben, über deren Umsetzung diese nach einem Jahr berichten müssen.

Europäisches Klimagesetz :

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-proposal-regulation-european-climate-law-march-2020_de.pdf

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUM EUROPÄISCHEN KLIMAPAKT

Am 04.03.2020 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zum geplanten Europäischen Klimapakt eingeleitet. Ziel der Konsultation ist es, Bürgerinnen und Bürgern sowie allen Interessensträgern die Möglichkeit zu geben, die Ausgestaltung des Europäischen Klimapakts mitzugestalten. Dieser ist Teil des Europäischen Green Deals und soll als Plattform für Bürger und Interessensvertreter dienen, über bereits bestehende Bemühungen sowie neue Ideen zur Bekämpfung des Klimawandels zu informieren, um daran anknüpfend neue Initiativen entwickeln zu können. Die Ergebnisse der Konsultation sollen in die Ausgestaltung des Klimapakts



einfließen, der bis zur Klimakonferenz der Vereinten Nationen im November 2020 in Glasgow (COP 26) ins Leben gerufen werden soll. Eine Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 27.05.2020 möglich.

Konsultation (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12219-European-Climate-Pact>

EUGH VERURTEILT GRIECHENLAND ZUR ZAHLUNG VON 3,5 MIO. € WEGEN VERSPÄTETER UMSETZUNG DER NITRATRICHTLINIE

Am 27.02.2020 hat der EuGH in der Rechtssache C-298/19 Kommission/Griechenland im Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Nitrat-Richtlinie 91/676/EWG geurteilt, dass Griechenland nicht alle Maßnahmen zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 23.04.2015 in der Rechtssache C-149/14 Kommission/Griechenland ergriffen hat, sondern Maßnahmen erst lange nach Ablauf der durch das Urteil gesetzten Frist in Kraft getreten sind. Aus diesem Grund wird Griechenland zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 3,5 Mio. € verurteilt, um künftige ähnliche Zuwiderhandlungen gegen das Unionsrecht wirksam zu vermeiden. Am 23.04.2015 hat der EuGH entschieden, dass Griechenland dadurch gegen die Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verstoßen hat, dass es mehrere Gebiete, darunter die Gebiete der Ebene von Thessalien und des Flusses Evros, in denen Grundwasser oder Oberflächengewässer aufgrund einer 50 mg/l übersteigenden Nitratkonzentration und/oder durch Eutrophierung von Verunreinigung betroffen sind, nicht als gefährdete Gebiete ausgewiesen und nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Ausweisung Aktionsprogramme für diese Gebiete festgelegt hat. Am 11.04.2019 beschloss die Kommission erneut eine Vertragsverletzungsklage zur Zahlung eines Zwangsgeldes und eines Pauschalbetrags zu erheben, da die Überprüfung des Urteils von 2015 ergeben hat, dass Griechenland den Anforderungen des Urteils nicht nachgekommen ist. Nachdem Griechenland am 24.04.2019 einen interministeriellen Erlass angenommen hatte, hat die Kommission jedoch festgestellt, dass Griechenland alle zur Durchführung des Urteils erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, und beschlossen, ihre Klage nur hinsichtlich des Antrags auf Zahlung eines Pauschalbetrags aufrechtzuerhalten. Die Höhe des Pauschalbetrags begründet der EuGH mit der erheblichen Dauer der Zuwiderhandlung von vier Jahren zwischen dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils von 2015 und dem Inkrafttreten des interministeriellen Erlasses und der Schwere der Zuwiderhandlung, da die Nichterfüllung der sich aus der Richtlinie ergebenden Pflicht die Gefahr von Umweltschäden birgt und als besonders schwerwiegend anzusehen ist.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-298/19>



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUR DATENSTRATEGIE: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMUV

Am 19.02.2020 hat die Kommission eine Mitteilung zu einer europäischen Datenstrategie veröffentlicht. Danach will die Kommission gemeinsame europäische Datenräume in strategischen Sektoren und Bereichen von öffentlichem Interesse schaffen, insbesondere in den Bereichen Industrie, europäischer Grüner Deal, Mobilität, Gesundheit, Finanz, Energie und Agrar sowie der öffentlichen Verwaltung. Begleitend dazu soll ein sektorenübergreifender Governance-Rahmen für Datenzugang und Datennutzung geschaffen werden. Im Umweltbereich plant die Kommission, eine Initiative „GreenData4All“ einzuleiten und dazu die Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der EU und die Richtlinie über den Zugang zu Umweltinformationen zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Auch soll ein gemeinsamer europäischer Datenraum für intelligente kreislauforientierte Anwendungen geschaffen werden. Außerdem wird die Kommission digitale „Produktpässe“ entwickeln, die Informationen zu Herkunft, Lebensdauer, Zusammensetzung, Weiterverwendung und Reparatur- und Demontagemöglichkeiten eines Produkts enthalten, und eine nachhaltige Produktpolitik mit Ressourcenerfassung und nachverfolgbarer Abfallverbringung annehmen. Zudem wird ein Pilotprojekt zur frühzeitigen Umsetzung der Datenstrategie im Rahmen des „Null-Schadstoff-Ziels“ eingerichtet werden, um das Potenzial in Bezug auf Chemikalien, Luft, Wasser- und Bodenemissionen und gefährliche Stoffe in Konsumgütern besser zu nutzen. Auch eine Initiative „Destination Earth“ ist geplant, um ein digitales Modell der Erde zu entwickeln, anhand dessen die natürlichen Entwicklungen und menschlichen Aktivitäten auf dem Planeten visualisiert, beobachtet und vorhergesagt werden können (siehe hierzu Beitrag des StMD in diesem EB).

Mitteilung:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-european-strategy-data-19feb2020_de.pdf

VERBRAUCHERSCHUTZ

EUGH STÄRKT FLUGGASTRECHTE BEI ANNULLIERUNG VON TEILFLÜGEN

Am 20.02.2020 hat der EuGH in der Rechtssache C-606/19 Flightright /Iberia geurteilt, dass Fluggäste, die eine mehrteilige Flugverbindung einheitlich gebucht haben, ihre Ausgleichsansprüche auch dann vor dem Gericht des Abflugorts geltend machen können, wenn der annullierte Teilflug nicht aus oder in dieses Land ging. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Teilflüge von verschiedenen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurden und sich die Klage auf Ausgleichszahlungen aufgrund der Annullierung des letzten Teilflugs gegen das mit dem letzten Teilflug beauftragte Luftfahrtunternehmen richtet. Dem Beschluss liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg zugrunde, in dem es die Frage der Auslegung des Begriffs des „Erfüllungsorts“ im Sinne der Vorschrift über besondere Zuständigkeiten der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 („EuGVVO“) vorlegt. Die Kläger, die ihre Ansprüche an Flightright abgetreten haben, hatten



einen Flug von Hamburg (Deutschland) nach San Sebastian (Spanien) einheitlich gebucht, der aus drei Teilflügen bestand. Der erste Teilflug von Hamburg nach London (Vereinigtes Königreich), wurde von British Airways durchgeführt, wohingegen für die beiden weiteren Teilflüge von London nach Madrid (Spanien) und von Madrid nach San Sebastian das Luftfahrtunternehmen Iberia beauftragt war. Der letzte Teilflug von Madrid nach San Sebastian war annulliert worden, ohne dass die Fluggäste rechtzeitig informiert worden waren.

EuGH-Urteil:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62019CO0606&qid=1582622943151&from=DE>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT WEIßBUCH KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMU V

Am 19.02.2020 hat die Kommission ein Weißbuch zu Künstlicher Intelligenz (KI) veröffentlicht. Im Hinblick auf Verbraucherschutz wird im Weißbuch vorgeschlagen, dass bestehende EU-Rechtsvorschriften wie z. B. zur Produktsicherheit und Produkthaftung, Verbraucherschutzvorschriften sowie Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten grundsätzlich weiterhin anwendbar sein, jedoch auf Ergänzungs- und Anpassungsbedarf geprüft werden sollen. Bereiche, in denen Verbesserungen des Rechtsrahmens für erforderlich gehalten werden, sind insbesondere die effektive Anwendung und Durchsetzbarkeit bestehenden Rechts angesichts mangelnder Transparenz von KI-Anwendungen, die fehlende Anwendbarkeit von Produktsicherheitsregelungen auf Dienstleistungen sowie Veränderungen eines KI-Systems nach Inverkehrbringen. Des Weiteren soll die Haftungsverteilung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsteilnehmern innerhalb der Lieferkette sowie eine neue Konzeption von Sicherheit angesichts z. B. Cyberrisiken und Gefahren, die mit Verbindungsfehlern verbunden sind (z. B. für Haushaltsgeräte) geprüft werden. Der geplante Rechtsrahmen für KI soll einen risikobasierten Ansatz verfolgen, für den klare und verständliche Kriterien zur Risikobewertung gelten sollen. Zur Beurteilung des Risikos sollen sowohl das Anwendungsgebiet als auch die beabsichtigte Verwendung berücksichtigt werden. Für alle nicht als Hochrisikoanwendungen qualifizierten KI-Systeme wird ein freiwilliges Label vorgeschlagen. Weiterhin wird eine Europäische Kontrollstruktur bestehend aus einem Netzwerk zuständiger nationaler Behörden vorgeschlagen. Der geographische Anwendungsbereich der künftigen Rechtsvorschriften soll unabhängig von ihrem Sitz alle Wirtschaftsteilnehmer umfassen, die KI-gestützte Produkte oder Dienstleistungen in der EU anbieten (siehe hierzu Beitrag des StMD in diesem EB).

Mitteilung:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf

Bericht:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/report-safety-liability-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUR DIGITALSTRATEGIE: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMUUV

Am 19.02.2020 hat die Kommission eine Mitteilung zur „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ veröffentlicht. Für den Bereich des Verbraucherschutzes relevant ist insbesondere die Ankündigung der Kommission, für das 4. Quartal des Jahres 2020 eine Verbraucheragenda zu erarbeiten, die die Verbraucher in die Lage versetzen soll, fundierte Entscheidungen zu treffen und eine aktive Rolle beim digitalen Wandel zu spielen. Sie soll Verbrauchern dabei helfen, mehr Kontrolle und Verantwortung in Bezug auf ihre eigenen Daten und (Online-)Identität zu übernehmen. Dazu sind nach Ansicht der Kommission klarere Regeln für die Transparenz, das Verhalten und die Rechenschaftspflicht derjenigen, die als Torwächter für Informationen und Datenverkehr handeln, sowie eine wirksame Durchsetzung der bestehenden Vorschriften notwendig. Für Bereiche, in denen eine Authentifizierung für den Zugang zu bestimmten Online-Diensten erforderlich ist, soll eine allgemein anerkannte öffentliche elektronische Identität (eID) entwickelt werden, die es Verbrauchern ermöglicht, sicher auf ihre Daten zuzugreifen und die gewünschten Produkte und Dienstleistungen zu nutzen, ohne dafür unabhängige Plattformen nutzen und unnötig personenbezogene Daten weitergeben zu müssen. Zur Verhinderung gezielter und koordinierter Desinformationskampagnen und zur Gewährleistung eines transparenten und sicheren Informationsaustauschs wird die Kommission einen Europäischen Aktionsplan für Demokratie und einen spezifischen Aktionsplan für die Medien und den audiovisuellen Sektor vorlegen (siehe hierzu Beitrag des StMD in diesem EB).

Mitteilung:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-shaping-europes-digital-future-feb2020_de_0.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUR DATENSTRATEGIE: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMELF

Am 19.02.2020 hat die Kommission eine Mitteilung zu einer europäischen Datenstrategie veröffentlicht. Danach will die Kommission gemeinsame europäische Datenräume in strategischen Sektoren und Bereichen von öffentlichem Interesse schaffen, insbesondere in den Bereichen Industrie, europäischer Grüner Deal, Mobilität, Gesundheit, Finanz, Energie und Agrar sowie der öffentlichen Verwaltung (siehe hierzu Beitrag des StMD in diesem EB). Im Agrarbereich soll die Verarbeitung und Analyse von Erzeugungsdaten, u. a. in Kombination mit Daten der Lieferkette, präzisere Erzeugungskonzepte auf Betriebsebene ermöglichen. Mit der Zusammenführung privater und öffentlicher Daten erwartet die Kommission eine Unterstützung fairer vertraglicher Beziehungen, eine Stärkung der Kapazitäten für die Umsetzung und Überwachung von Maßnahmen sowie eine Verringerung von Verwaltungslasten für Begünstigte und Verwaltungen. Konkret plant die Kommission eine Bestandsaufnahme der Erfahrungen mit dem bestehenden Verhaltenskodex für die gemeinsame Nutzung von Agrardaten sowie der derzeit genutzten Agrardatenräume.

Mitteilung der Kommission zur europäischen Datenstrategie:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-european-strategy-data-19feb2020_de.pdf

EUGH VERURTEILT GRIECHENLAND ZUR ZAHLUNG VON 3,5 MIO. € WEGEN VERSPÄTETER UMSETZUNG DER NITRATRICHTLINIE

Am 27.02.2020 hat der EuGH in der Rechtssache C-298/19 Kommission/Griechenland im Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Nitrat-Richtlinie 91/676/EWG geurteilt, dass Griechenland nicht alle Maßnahmen zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 23.04.2015 in der Rechtssache C-149/14 Kommission/Griechenland ergriffen hat, sondern Maßnahmen erst lange nach Ablauf der durch das Urteil gesetzten Frist in Kraft getreten sind. Aus diesem Grund wurde Griechenland zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 3,5 Mio. € verurteilt, um künftige ähnliche Zuwiderhandlungen gegen das Unionsrecht wirksam zu vermeiden (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Die Höhe des Pauschalbetrags begründet der EuGH mit der erheblichen Dauer der Zuwiderhandlung von vier Jahren zwischen dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils von 2015 und dem Inkrafttreten des interministeriellen Erlasses und der Schwere der Zuwiderhandlung, da die Nichterfüllung der sich aus der Richtlinie ergebenden Pflicht die Gefahr von Umweltschäden birgt und als besonders schwerwiegend anzusehen ist. Bereits am 23.04.2015 hatte der EuGH entschieden, dass Griechenland dadurch gegen die Richtlinie zum Schutz der



Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verstoßen hat, indem es mehrere Gebiete, darunter die Gebiete der Ebene von Thessalien und des Flusses Evros, in denen Grundwasser oder Oberflächengewässer aufgrund einer 50 mg/l übersteigenden Nitratkonzentration und/oder durch Eutrophierung von Verunreinigung betroffen sind, nicht als gefährdete Gebiete ausgewiesen und nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Ausweisung Aktionsprogramme für diese Gebiete festgelegt hat.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-298/19>



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

KOMMISSION LEGT STRATEGIE FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN IN EUROPA VOR

Die Kommission hat am 05.03.2020 ihre bereits angekündigte „Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020 - 2025“ (EB 01/20) vorgelegt. In der Form einer Mitteilung beschreibt die Kommission darin ihre politischen Ziele und die aus ihrer Sicht wichtigsten Maßnahmen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2020 - 2025. Erklärtes Ziel ist es, ein Europa der Gleichstellung zu schaffen, in dem geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und strukturelle Ungleichheit zwischen Frauen und Männern der Vergangenheit angehören.

Zwar nehme die EU weltweit eine Vorreiterrolle bei der Gleichstellung der Geschlechter ein. Bisher habe jedoch kein EU-Mitgliedstaat die vollständige Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht. Die Strategie enthält daher eine Reihe von Maßnahmen, darunter zur Beendigung von geschlechtsbezogener Gewalt und Geschlechterstereotypen, der Gewährleistung der gleichen Teilhabe und der gleichen Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt, einschließlich des gleichen Entgelts, und der Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Führungspositionen.

Konkret plant die Kommission u. a. Maßnahmen zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles in der EU. Eine solche Initiative soll das Recht der Arbeitnehmerinnen stärken, mehr Informationen über die Höhe ihres Arbeitsentgelts zu erhalten. Hierzu veröffentlichte die Kommission bereits Anfang des Jahres 2020 eine Roadmap (EB 01/20) und startete nun am 05.03.2020 eine öffentliche Konsultation zur Entgelttransparenz, mit dem Ziel, bis Ende 2020 verbindliche Maßnahmen vorlegen zu können. Der Konsultationszeitraum läuft vom 05.03.2020 - 28.05.2020.

Ferner gebe es europaweit immer noch viel zu wenige Frauen in Führungspositionen, sei es in Unternehmen, der Politik oder der öffentlichen Verwaltung. Um diese „gläserne Decke“ zu durchbrechen, will die Kommission daher u. a. auf die Annahme ihres bisher im Rat blockierten Vorschlags aus dem Jahre 2012 für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen von Unternehmen drängen.

Schließlich sei die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen Politikbereichen und Prozessen der EU für das Erreichen des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter von wesentlicher Bedeutung. Unter der Leitung der für Gleichstellungsfragen zuständigen Kommissarin *Dalli* und mit Unterstützung der neu eingerichteten Task-Force für Gleichheitspolitik will die Kommission zukünftig die Geschlechterperspektive in alle Politikbereiche und bedeutsame Initiativen der EU einbeziehen (sog. „Gender Mainstreaming“).



Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_358

Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020 - 2025:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/aid_development_cooperation_fundamental_rights/gender-equality-strategy-2020-2025_de.pdf

Informationen über die Öffentliche Konsultation zur Entgelttransparenz :

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12098-Strengthening-the-principle-of-equal-pay-between-men-and-women-through-pay-transparency>

RAT BESTÄTIGT VORLÄUFIGE EINIGUNG ZUR REFORM DER ARBEITS- UND WETTBEWERBSBEDINGUNGEN IM STRAßENGÜTERVERKEHR

Vertreter des Europäischen Parlaments (EP), des Rates und der Kommission erzielten am 12.12.2019 im Rahmen ihrer Trilog-Gespräche eine vorläufige Einigung zu den Vorschlägen betreffend die Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr (EB 22/19), die am 20.02.2020 vom Rat bestätigt wurde.

Das Legislativpaket, das von der Kommission am 31.05.2017 als Teil des sog. Mobilitätspakets I vorgelegt wurde, besteht aus einer Verordnung zum Berufszugang und zur Regulierung von internationalen Transporten und Kabotagefahrten, einer Richtlinie mit Sonderregelungen betreffend die Entsendung von Berufskraftfahrern und Vorschriften zur Reform der geltenden Lenk- und Ruhezeiten für Arbeitnehmer im Straßengüterverkehr. Der Rat erzielte seine Verhandlungsposition bereits am 03.12.2018 (EB 20/18). Das EP seinerseits konnte nach schwierigen Verhandlungen seinen Standpunkt am 04.04.2019 festlegen (EB 07/19).

Nicht zuletzt die Regelungen über die Lenk- und Ruhezeiten waren zwischen den Unionsgesetzgebern heftig umstritten. Regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten und jede wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich für die vorherige verkürzte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, dürfen den neuen Regeln zufolge nicht im Fahrzeug, sondern müssen in geeigneten Unterkünften mit angemessenen Schlafgelegenheiten und sanitären Einrichtungen verbracht werden. Alle Kosten für die Unterbringung außerhalb des Fahrzeugs sind vom Arbeitgeber zu tragen. In Bezug auf die Regeln im Zusammenhang mit der Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor werden zukünftig Transifahrten und bilaterale Beförderungen vom Anwendungsbereich der Entsendevorschriften ausgeschlossen. Für alle anderen Beförderungen, einschließlich Kabotage, soll das Entsenderecht vollständig, d. h. vom ersten Tag an, gelten.

Die neuen Vorschriften müssen nun noch vom EP gebilligt werden. Gleichzeitig hat jedoch die Kommission Kritik zu bestimmten anderen Vereinbarungen des Kompromisses geäußert, wie etwa zur ebenfalls vereinbarten regelmäßigen Rückkehrpflicht der Fahrzeuge in den Heimatstaat. Diese Regelungen seien im ursprünglichen Vorschlag der Kommission nicht enthalten gewesen und würden den Vorschlägen der Kommission zum Green Deal für mehr Klimaschutz widersprechen. Die Kommission will nun die Auswirkungen



dieser beiden Aspekte auf das Klima, die Umwelt und das Funktionieren des Binnenmarkts bewerten. Nach der angekündigten Folgenabschätzung will die Kommission ggf. einen neuen Gesetzesvorschlag unterbreiten, noch bevor die kritisierten Bestimmungen anzuwenden sind.

KOMMISSION BERICHTET ZUR WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN LAGE IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN – EUROPÄISCHES SEMESTER

Die Kommission hat am 26.02.2020 ihre jährliche Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Mitgliedstaaten vorgestellt, zu der auch die Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und eine Bewertung möglicher Ungleichgewichte gehören. Das vorgelegte sog. Winterpaket im Rahmen des Europäischen Semesters folgt auf die Veröffentlichung u. a. der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum und des gemeinsamen Beschäftigungsberichts vom 17.12.2019, mit dem der neue Zyklus des Europäischen Semesters 2020 eingeleitet wurde (siehe hierzu Beitrag des StMFH in diesem EB).

In den Länderberichten wird jeder Mitgliedstaat u. a. auch auf die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) hin bewertet sowie in Bezug auf das im Zusammenhang mit der ESSR eingeführte sozialpolitische Scoreboard. Die weitere Umsetzung der ESSR ist nach Auffassung der Kommission von entscheidender Bedeutung um sicherzustellen, dass Klimawende und Digitalisierung fair und sozial gerecht bewältigt werden.

Das deutsche Sozialsystem sei insgesamt gut entwickelt, werde aber durch die demografischen Entwicklungen zunehmend unter Druck gesetzt. Einige Fortschritte werden im Länderbericht für Deutschland bei der Verbesserung der Bedingungen für das Lohnwachstum bzw. dem Abbau von Fehlanreizen, mehr zu arbeiten, genannt. Trotz der Verlangsamung des BIP habe sich der Gesamtlohnanstieg fortgesetzt, da die Arbeitslosigkeit ein historisch niedriges Niveau erreicht habe. Die Arbeitsmarktentwicklung sei trotz der deutlichen Verlangsamung des Wirtschaftswachstums bemerkenswert stark geblieben.

Deutschland schneide bei den Indikatoren des sozialpolitischen Scoreboard weiterhin sehr gut ab: Die Bundesrepublik habe eine der höchsten Beschäftigungsquoten in der EU, eine niedrige Arbeitslosigkeit, einschließlich der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit. Auch die Frauenbeschäftigungsquote sei eine der höchsten in der EU, wengleich Frauen in viel stärkerem Maße teilzeitbeschäftigt seien als Männer.

Die Kommission hat zudem vorgeschlagen, die sog. beschäftigungspolitischen Leitlinien zu aktualisieren, die die Grundlage für die länderspezifischen Empfehlungen bilden. Die aktualisierten Leitlinien gehen nun u. a. explizit auf faire, transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen und auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten ein sowie auf eine Stärkung der Rolle der Sozialpartner und auf die Notwendigkeit, die niedrigen und mittleren Einkommensgruppen stärker in den Blick zu nehmen, wenn es um gerechte Löhne für einen angemessenen Lebensstandard gehe.



Pressemitteilung der Kommission zum Winterpaket 2020:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_320

Einleitende Mitteilung der Kommission zu den Länderberichten:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020-european_semester_communicationcountry_reports_de.pdf

Länderbericht für Deutschland:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020-european_semester_country-report-germany_de.pdf

Vorschlag zur Aktualisierung der beschäftigungspolitischen Leitlinien (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/employment-guidelines-2020_en

KOMMISSION STARTET KAMPAGNE ZUR BEKÄMPFUNG VON SCHWARZARBEIT

Die Kommission hat am 02.03.2020 erstmals eine europaweite Kampagne zur Bekämpfung von Schwarzarbeit gestartet. Sie soll die Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und der im Aufbau befindlichen Europäischen Arbeitsbehörde ergänzen.

Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit stellt Angaben der Kommission zufolge nach wie vor eine Herausforderung für Arbeitnehmer, Unternehmen und Regierungen in der EU dar. Dies bestätigte auch eine aktuelle Eurobarometer-Umfrage zum Thema. So habe jeder zehnte Europäer angegeben, im vergangenen Jahr Waren oder Dienstleistungen bezogen zu haben, die möglicherweise auf nicht angemeldete Tätigkeiten zurückzuführen seien. Ein Drittel der Europäer kenne jemanden, der eine nicht angemeldete Erwerbstätigkeit ausübe. Laut der Erhebung variiert dieser Wert jedoch unter den Mitgliedstaaten deutlich. Er liege in Griechenland bei 59 %, in Dänemark und den Niederlanden bei 55 % und in Deutschland beispielsweise bei 28 %. Die insoweit am häufigsten in Anspruch genommenen Waren oder Dienstleistungen seien insbesondere Reparatur- oder Renovierungsarbeiten zu Hause (30 %).

Die Kampagne startet in den sozialen Medien (#EU4FairWork) und soll bis Juni 2020 laufen. Am 16.03.2020 beginnt in den EU-Mitgliedstaaten zudem eine Aktionswoche zur Bekämpfung von Schwarzarbeit u. a. mit Informationsveranstaltungen und Besuchen in weiterführenden Schulen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_355

Ergebnisse der Eurobarometer-Umfrage (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/special/surveyky/2250>

Informationen über die Kampagne sowie die Aktionswoche (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1496&langId=en>



Informationen über die Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1299&langId=en>

EUGH ZUR FRAGE DER DISKRIMINIERUNG BEI BESOLDUNGSNACHZAHLUNG AUF UNIONSRECHTSWIDRIGES GRUNDGEHALT

Am 27.02.2020 urteilte der EuGH zur Vereinbarkeit einer prozentualen Besoldungsnachzahlung auf das Grundgehalt von Beamten und Richtern. Der Gerichtshof vertrat dabei die Auffassung, dass eine solche Zulage auf das Grundgehalt nicht generell dem unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz entgegensteht, selbst wenn sich diese Zulage auf ein Grundgehalt bezieht, das nach dem Lebensalter bemessen und daher seinerseits unionsrechtswidrig ist (siehe hierzu Beitrag des StMFH in diesem EB).

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=223846&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7843481>

ARBEITSLOSENQUOTE IM JANUAR 2020 IM EURORAUM BEI 7,4 % UND IN DER EU27 BEI 6,6 %

Wie die europäische Statistikbehörde Eurostat am 03.03.2020 mitteilte, lag die Arbeitslosenquote im Euroraum im Januar 2020 bei 7,4 % und blieb damit unverändert gegenüber Dezember 2019. In der EU27 lag die Arbeitslosenquote der Meldung zufolge im Januar 2020 bei 6,6 %, ebenfalls unverändert gegenüber dem Vormonat.

Nach Schätzungen von Eurostat waren im Januar 2020 in der Eurozone 12,18 Mio. und in der gesamten EU 14,09 Mio. Menschen arbeitslos.

Gemäß den veröffentlichten Zahlen haben die Tschechische Republik (2,0 %), Polen (2,9 %) und die Niederlande (3,0 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. In Deutschland lag die Quote bei 3,2 %. In Griechenland (16,5 % im November 2019) und Spanien (13,7 %) waren die Arbeitslosenquoten am höchsten.

Über ein Jahr betrachtet fiel die Arbeitslosenquote im Januar 2020 in 19 Mitgliedstaaten und blieb u. a. in Deutschland unverändert. Die stärksten Rückgänge wurden in Griechenland (von 18,6 % auf 16,5 % zwischen November 2018 und November 2019), Zypern (von 7,6 % auf 6,0 %) und Kroatien (von 7,2 % auf 6,1 %) registriert.



Die Jugendarbeitslosigkeit lag im Januar 2020 in der gesamten EU bei 14,9 % im Vergleich zu 15,5 % im Januar 2019. Im Euroraum sank diese von 16,1 % auf 15,6 %. Unter den Mitgliedstaaten haben Tschechien (5,3 %), Deutschland (5,6 %) und die Niederlande (6,4 %) die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten. Die höchsten Quoten von arbeitslosen jungen Menschen im Alter unter 25 Jahren verzeichnen nach wie vor Griechenland (36,1 % im November 2019), Spanien (30,6 %) und Italien (29,3 %).

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10493871/3-03032020-BP-DE.pdf/0b0208ac-21cc-ab20-d715-df163f21e97e>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

KOMMISSION BERICHTET ZUR WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN LAGE IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN – EUROPÄISCHES SEMESTER

Die Kommission hat am 26.02.2020 im Rahmen des Europäischen Semesters das sogenannte Winterpaket vorgelegt. Das Winterpaket umfasst 28 Länderberichte zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Mitgliedstaaten sowie eine zusammenfassende Mitteilung (siehe hierzu Beitrag des StMF in diesem EB). Das Europäische Semester ist ein sich jährlich wiederholender Zyklus zur Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Eurozone.

In der die Länderberichte begleitenden Mitteilung stellt die Kommission im Hinblick auf den Gesundheitssektor fest, vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werde es immer wichtiger, einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung zu gewährleisten und die Langzeitpflege auszubauen. In mehreren Mitgliedstaaten werde nach Wegen zur Stärkung von Präventionsdiensten und zur Förderung einer leicht zugänglichen, effizienten und kostengünstigen Pflege gesucht. Die Fortschritte bei der Reform der Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme fielen bei den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch unterschiedlich aus.

Im Länderbericht zu Deutschland stellt die Kommission fest, Deutschland liefere im Hinblick auf soziale Leistungsindikatoren ein gutes Ergebnis ab. Die deutsche Gesundheitsversorgung sei insgesamt gut, jedoch könne deren Effizienz verbessert werden. Das Gesundheitswesen sei nach wie vor sehr krankenzentriert. Dies zeige sich etwa in der überdurchschnittlich hohen Zahl der Krankenhausbetten und der überdurchschnittlich hohen Verweildauer von Patienten im Krankenhaus. Die Versorgungsqualität leide unter der starken Fragmentierung des Systems, insbesondere unter der Erbringung von Leistungen in kleinen und oft nicht ausreichend ausgestatteten Krankenhäusern. Das deutsche Gesundheitswesen müsse einen stärkeren Fokus auf Prävention und eine integrierte Versorgung legen. Ineffizienzen und Ungleichheiten würden auch aus dem Nebeneinander von gesetzlicher und privater Krankenversicherung erwachsen. Im Bereich digitaler öffentlicher Dienstleistungen, einschließlich eHealth, habe Deutschland einen deutlichen Rückstand.

Mitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020-european_semester_communicationcountry_reports_de.pdf

Länderbericht für Deutschland (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020-european_semester_country-report-germany_en.pdf

Alle Länderberichte (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/2020-european-semester-country-reports_de



Pressemitteilung der Kommission mit weiterführenden Nachweisen:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_320

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUR DATENSTRATEGIE: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMGP

Die Kommission hat am 19.02.2020 ein umfassendes Strategiepaket im Bereich der Digitalpolitik vorgelegt. Kernstücke des Pakets sind eine Mitteilung zum Thema „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“, die eine übergeordnete Digitalstrategie für die kommenden fünf Jahre formuliert, eine Mitteilung zum Thema „Eine europäische Datenstrategie“ sowie ein Weißbuch zum Thema „Künstliche Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ (siehe hierzu Bericht des StMD in diesem EB).

In dem Strategiepaket wird als Schlüsselmaßnahme im Gesundheitsbereich die Förderung elektronischer Patientenakten auf der Grundlage eines gemeinsamen europäischen Austauschformats genannt, wodurch der sichere Zugang der europäischen Bürger zu Gesundheitsdaten und deren sicherer Austausch innerhalb der EU ermöglicht werden sollen. Ein weiteres gesundheitspezifisches Ziel des Strategiepaketes ist der Aufbau eines gemeinsamen europäischen Raums für Gesundheitsdaten zur Verbesserung des sicheren Zugangs zu Gesundheitsdaten und zur Ermöglichung einer gezielten und schnelleren Forschung, Diagnose und Behandlung.

Mitteilung „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-shaping-europes-digital-future-feb2020_de_0.pdf

Mitteilung „Eine europäische Datenstrategie“:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-european-strategy-data-19feb2020_de.pdf

Weißbuch „Künstliche Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf

Pressemitteilung der Kommission mit einem Überblick zum Strategiepaket und weiterführenden Links:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_273

FORTSCHRITTE BEI DER NEUFASSUNG DER TRINKWASSERRICHTLINIE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments (EP) hat am 18.02.2020 den Kompromisstext bestätigt, auf den sich die europäischen Mitgesetzgeber im Rahmen der Trilog-Verhandlungen zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie geeinigt hatten. Wichtige Bestandteile der Neuregelungen sind aktualisierte Parameterwerte für die Trinkwasserqualität sowie Vorschriften über Trinkwasserkontaktmaterialien, den Zugang zu Trinkwasser und



Verbraucherinformationspflichten. Des Weiteren ist in der Novelle eine Beobachtungsliste zu neuen Verunreinigungen wie etwa durch Arzneimittel, Stoffe mit endokriner Wirkung und Mikroplastik vorgesehen.

Die Kommission hatte den Richtlinienvorschlag am 01.02.2018, u. a. in Reaktion auf die erste erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative „Wasser ist ein Menschenrecht!“ („Right2Water“), vorgelegt. Der Rat (Umwelt) hatte seine Position zu dem Richtlinienvorschlag am 05.03.2019 in einer allgemeinen Ausrichtung angenommen (EB 05/19). Das EP hatte seine inhaltliche Position zu dem Richtlinienvorschlag bereits am 23.10.2018 festgelegt (EB 17/18) und am 28.03.2019 die erste Lesung zu dem Richtlinienvorschlag abgeschlossen (EB 07/19). Im nächsten Schritt ist eine Behandlung des Kompromisstextes beim Umweltministerrat am 05.03.2020 geplant.

Bestätigungsschreiben des ENVI-Ausschussvorsitzenden an den Rat (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/envi/lpag/2020/02-18/ENVI_LA\(2020\)647128_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/envi/lpag/2020/02-18/ENVI_LA(2020)647128_EN.pdf)

Trilog-Kompromisstext (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/envi/inag/2020/02-18/ENVI_AG\(2020\)647127_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/envi/inag/2020/02-18/ENVI_AG(2020)647127_EN.pdf)

RATSSCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM NEUARTIGEN CORONA-VIRUS COVID19

Am 13.02.2020 fand in Brüssel eine außerordentliche Tagung des Gesundheitsministerrates statt. Im Rahmen der Tagung nahm der Rat Schlussfolgerungen zum neuartigen Corona-Virus COVID19 an. Darin begrüßt der Rat die bisherige Reaktion der EU durch die Mitgliedstaaten, die Kommission und die übrigen zuständigen EU-Einrichtungen sowie die internationale Reaktion auf die Epidemie und ruft zu anhaltender und verstärkter Zusammenarbeit auf EU- und internationaler Ebene auf. Die Schlussfolgerungen enthalten u. a. Leitlinien für abgestimmte Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Hierzu zählen u. a. die Vorbereitung auf die Versorgung von infizierten Personen in Gesundheitseinrichtungen, Informationsmaßnahmen im Hinblick auf Reisende im internationalen Verkehr, der Austausch von Informationen sowie die Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung von Diagnoseverfahren, Impfstoffen und antiviralen Arzneimitteln.

Auf EU-Ebene wurden inzwischen eine Reihe von Maßnahmen im Hinblick auf COVID-19 getroffen: Die Kommission fördert die Koordination und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der europäischen und internationalen Ebene und hat nach eigenen Angaben Finanzmittel in Höhe von 232 Mio. € für die Reaktion auf die Krise bereitgestellt. Zudem stellt das Europäische Zentrum für die Kontrolle und die Prävention von Krankheiten (ECDC) regelmäßige Bewertungen zur aktuellen Situation sowie technische Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Verfügung. Überdies erfolgt über den EU-Zivilschutzmechanismus die Koordinierung und Kofinanzierung der Rückholung von EU-Bürgern aus China sowie des Transports von Schutzausrüstung nach China.



Ratsschlussfolgerungen zu COVID19 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/42546/st06013-re01-en20.pdf>

Pressemitteilung der Kommission zur Reaktion der EU auf COVID-19:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_20_307

Pressemitteilung der Kommission zur Bereitstellung von 232 Mio. € gegen COVID-19:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_316



STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

PAKET ZUR DIGITALEN AGENDA

Die Kommission hat am 19.02.2020 drei neue Dokumente veröffentlicht, die ihre Strategien und Vorhaben zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas umreißen. Vorgestellt wurden sie in einer Pressekonferenz zunächst von Kommissionspräsidentin *von der Leyen* und anschließend von Exekutiv-Vizepräsidentin *Margrethe Vestager* und Binnenmarktkommissar *Thierry Breton*. Allen Papieren gemeinsam ist die Vision der Kommission, dass digitaler Wandel auf europäischem Weg stattfindet, der europäische Werte hochhält. Übergeordnetes Ziel ist die technologische Unabhängigkeit Europas, deren Definition dabei nicht gegen andere gerichtet sei, sondern offen für jeden, der bereit sei, europäische Vorschriften und Normen einzuhalten.

Pressemitteilung zur Veröffentlichung der drei Dokumente:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_273

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUR DIGITALSTRATEGIE: „GESTALTUNG DER DIGITALEN ZUKUNFT EUROPAS“

Mit ihrer Mitteilung zur übergeordneten Digitalstrategie „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ hat die Kommission am 19.02.2020 ihren Fahrplan für die nächsten Jahre unter der Überschrift dreier Hauptziele vorgestellt:

- Technologie im Dienst der Menschen
- Faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft
- Offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft

Im Bereich Technologie kündigt sie den Aufbau und Einsatz gemeinsamer digitaler Spitzenkapazitäten in den Bereichen KI, Cybersicherheit, Super- und Quantencomputer, Quantenkommunikation oder Blockchain an. Weitere Schlüsselmaßnahmen umfassen Pläne zu verbesserter Konnektivität und zur gesellschaftlichen Komponente wie digitaler Bildung und der Situation von Plattformarbeitern. Im Bereich Wirtschaft betont die Kommission die Bedeutung des reibungslos funktionierenden Binnenmarkts und kündigt die Überprüfung der EU-Wettbewerbsregeln an. Sie kündigt einen Rahmen für ein wettbewerbsfähiges und sicheres digitales Finanzwesen an. Für eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft will die Kommission das Vertrauen in die digitale Welt stärken und zum ökologischen Wandel durch IKT-Lösungen und für den IKT-Sektor selbst beitragen.



Mitteilung „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-shaping-europes-digital-future-feb2020_de_0.pdf

Faktenblatt zur Mitteilung :

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/fs_20_278

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT WEIßBUCH „KÜNSTLICHE INTELLIGENZ - EIN EUROPÄISCHES KONZEPT FÜR EXZELLENZ UND VERTRAUEN“

Mit den Vorschlägen in ihrem Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz (KI) vom 19.02.2020 möchte die Kommission ein KI-Ökosystem entwickeln, das für Bürger, Unternehmen und Dienste von öffentlichem Interesse gleichermaßen vorteilhaft ist. Im Fokus stehen die Bausteine Exzellenz und Vertrauen.

Für ein „Ökosystem der Exzellenz“ sollen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem privaten Sektor die Einrichtung von europäischen Exzellenz- und Testzentren erleichtert werden und mindestens ein digitales Innovationszentrum pro Mitgliedstaat hochspezialisiert auf KI sein. Durch die Förderung führender europäischer Universitäten sollen die besten Wissenschaftler angeworben werden und weltweit führende Masterstudiengänge zu KI angeboten werden können. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen sollen Zugang zu KI-Lösungen erhalten und diese nutzen.

Für ein „Ökosystem für Vertrauen“ stellt die Kommission Überlegungen zu einem europäischen Regulierungsrahmen für KI zugunsten des Schutzes der Bürger, eines einheitlichen Binnenmarkts und der weiteren Entwicklung und Verbreitung von KI an. Innerhalb bestehender Regularien müsse überprüft werden, ob diese ausreichend und durchsetzbar seien. In diesem Kontext wurde ebenfalls am 19.02.2020 ein Bericht der Kommission über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik im Hinblick auf Sicherheit und Haftung veröffentlicht. Der Bericht betont die Bedeutung eines klaren Sicherheits- und Haftungsrahmens sowohl für den Verbraucherschutz als auch für die Wirtschaft und befasst sich mit möglichen Anpassungen in Produktsicherheitsvorschriften und zivilrechtlichen Haftungsvorschriften.

Mit einem künftigen EU-Rechtsrahmen für KI-Anwendungen mit hohem Risiko (z. B. im Bereich Gesundheit, Verkehr, Grenzkontrollen und Justizwesen sowie „Überwachungstechnologien“) sollen klare Anforderungen, beispielsweise in Bezug auf Transparenz und Rückverfolgbarkeit aufgestellt werden. Eine Überwachung der Systeme und Nachprüfbarkeit ihrer Ergebnisse durch einen Menschen müsse gewährleistet sein. Für andere KI-Anwendungen ist ein freiwilliges Kennzeichnungssystem angedacht.

Mit dem Weißbuch startet die Kommission eine Konsultation, eine Teilnahme ist bis zum 31.05.2020 möglich.

Weißbuch zur KI:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf



Konsultation zum Weißbuch KI (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations_en

Bericht der Kommission über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik im Hinblick auf Sicherheit und Haftung:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/report-safety-liability-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUR DATENSTRATEGIE

Die ebenfalls am 19.02.2020 veröffentlichte Datenstrategie der Kommission zeichnet die Vision einer „datenagilen“ Wirtschaft auf Basis eines europäischen Datenraums. Dabei sollen europäische Vorschriften und Werte, insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, das Verbraucherschutzrecht und das Wettbewerbsrecht uneingeschränkt geachtet werden.

Der „Binnenmarkt für Daten“ soll mit verschiedenen Vorhaben vorangetrieben werden. Geplant ist ein sektorenübergreifender Governance-Rahmen für Datenzugang und -nutzung. Mit Investitionen von 4 bis 6 Mrd. € soll ein europäisches High-Impact-Projekt für europäische Datenräume angestoßen werden. Die Mitgliedstaaten sollen zudem eine Vereinbarung über einen Cloud-Zusammenschluss unterzeichnen und ein europäischer Marktplatz für Cloud-Dienste soll geschaffen werden.

Die Kommission beschreibt in der Strategie ferner, wie sie die Unterschiede bei den digitalen Kompetenzen der EU-Bürger weiter abbauen will, damit diese selbstbestimmt entscheiden können, was mit ihren Daten geschieht. Sie denkt dabei über ein erweitertes Recht des Einzelnen auf Datenübertragbarkeit nach, das ihm mehr Kontrolle darüber verschaffe, wer auf maschinengenerierte Daten zugreifen und diese nutzen kann.

Durch zusätzliche sektorspezifische Regelungen zu Datenzugang und -nutzung möchte die Kommission europäische Datenräume in bestimmten Sektoren schaffen, beispielsweise für industrielle Fertigung, Mobilität, Gesundheit, Agrar oder zum europäischen Grünen Deal.

Zur Mitteilung gibt es eine Konsultation, eine Teilnahme ist bis zum 31.05.2020 möglich.

Mitteilung „Eine europäische Datenstrategie“:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-european-strategy-data-19feb2020_de.pdf

Faktenblatt zur Datenstrategie :

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/FS_20_283

Konsultation zur Datenstrategie:

https://ec.europa.eu/info/consultations_en



BERICHT HOCHRANGIGER EXPERTENGRUPPE ZUR NUTZUNG PRIVATER DATEN DURCH BEHÖRDEN VERÖFFENTLICHT

Zeitgleich mit der Europäischen Datenstrategie ist am 19.02.2020 der Bericht der hochrangigen Expertengruppe zur Nutzung privater Daten durch Behörden veröffentlicht worden.

Mit der Nutzung privater Daten durch Behörden könne eine besser informierte Entscheidungsfindung stattfinden und somit Interventionen im öffentlichen Interesse gezielter erfolgen. Der Fokus sollte nach Ansicht der Experten auf Daten liegen, die der öffentlichen Hand nicht selbst zugänglich sind wie typischerweise z. B. Handydaten, Daten aus sozialen Netzwerken oder Daten aus internetfähigen Geräten.

Um mehr „B2G“-Datennutzung zu ermöglichen, werden Maßnahmen in den Bereichen

- Governance,
- Transparenz, Einbeziehung der Bürger und Ethik sowie
- Strukturen und technische Instrumente

empfohlen.

So solle die Öffentlichkeit mitentscheiden können, welche gesellschaftlichen Herausforderungen mit Daten angegangen werden sollen. Gesellschaftliche Akzeptanz entstehe auch aus nutzerfreundlichen Datenstiftungs-Mechanismen. Als nötig erachtet werden auch Investitionen in die Aus- und Weiterbildung von Entscheidungsträgern und Mitarbeitern des öffentlichen Sektors sowie die Entwicklung technischer Infrastruktur mithilfe der Programme „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“.

Die Empfehlungen fließen bereits in die europäische Datenstrategie ein und sollen einen Beitrag zu zukünftigen Initiativen der Kommission leisten.

Bericht der hochrangigen Expertengruppe zur Nutzung privater Daten durch Behörden (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=64954

Fragen und Antworten zum Bericht der hochrangigen Expertengruppe (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/faq/faqs-business-government-data-sharing>

VIERTER EU-DATATHON: WETTBEWERB FÜR OPEN DATA APPS

Bis zum 03.05.2020 haben Entwicklerinnen und Entwickler die Möglichkeit, ihren Vorschlag für eine Open-Data-App beim EU-Datathon 2020 einzureichen. Der mittlerweile vierte Wettbewerb verspricht ein Preisgeld von insgesamt 100.000 € für Apps, die darstellen, inwiefern durch die Nutzung offener Daten neue Impulse und



Lösungen zur Verwirklichung prioritärer Ziele der Kommission erschlossen werden, sowie Möglichkeiten für konkrete Geschäftsmodelle oder Sozialunternehmen aufzeigen. Der Wettbewerb ist in vier thematische Aufgabenfelder entsprechend den Prioritäten der *von der Leyen*-Kommission unterteilt: Green Deal, Wirtschaft im Dienste der Menschen, neuer Anstoß für die europäische Demokratie und Europa fit für das digitale Zeitalter. Zwölf Gewinnerteams stellen ihre Vorschläge dann vom 13.10. bis 15.10.2020 bei der 18. Europäischen Woche der Regionen und Städte in Brüssel vor. Organisiert wird der Wettbewerb vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, das dabei mit der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Kommission zusammenarbeitet. Die Finanzierung erfolgt über Horizont Europa und ISA².

Projektbeschreibung (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/EU-Datathon-2020-project-descriptions>

Informationen zum Wettbewerb (in englischer Sprache):

<https://op.europa.eu/en/web/eudatathon/2020-rules>